

DIE LINKE. Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE

Rundschreiben Nr. 28 – April 2023. Auch als Beilage zur Zeitschrift „Politische Berichte“ Nr. 2/2023.

ArGe-Sprecher/innen: Brigitte Wolf, Email: brigitte.wolf@mnet-online.de; Wolfgang Freye, Email: w.freye@web.de (V.i.S.d.P.: Windmühlenstraße 25, 45147 Essen); Redaktion: Eva Detscher, Email: eva.detscher@web.de.

Inhalt:

| | |
|--|---|
| ArGe-Sommer 2023, 3. bis 5. August. Bericht vom Planungstreffen 1 | Menschenrechte als internationales Anliegen. Von CHRISTIANE SCHNEIDER. 12 |
| Dokumentiert: Einladung zur Mitgliederversammlung und Winterschule aus Politische Berichte 6/2022 2 | Schaubild zum Staatenberichtverfahren. 13 |
| MV: Ob es DIE LINKE braucht, muss sie erneut beweisen ... Diskussion mit Luise Neuhaus-Wartenberg, MdL und eine Sprecherin des fds | Die Arbeit der Rosa-Luxemburg-Stiftung und die Vereinten Nationen Von ULRIKE DETJEN 14 |
| Einleitung WOLFGANG FREYE, Co-Sprecher der ArGe Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung 3 | Soziale Rechte und Arbeitsmarkt – die Rolle internationaler Kooperation und Rechtsetzung für ihre Entwicklung und Ausgestaltung Von ROLF GEHRING 15 |
| Redebeitrag von LUISE NEUHAUS-WARTENBERG, 5. Januar 2023 in Erfurt bei der Winterschule der ARGE Konkrete Demokratie. 3 | EG-Richtlinie 2003 „Drittstaatsangehörige“ – Wegemarke in der Migrationspolitik. Von EVA DETSCHER. 19 |
| Dazu: DOK: http://www.forum-ds.de/ Zu den Ergebnissen des fds-Bundestreffens am 26. November 2022 in Berlin 5 | Das neue Migrations- und Asylpaket der EU. Die „Flüchtlingskrise“ 2015 Von ROSEMARIE STEFFENS 20 |
| Dokumentiert Materialmappe zur Winterschule, Inhaltsverzeichnis 6 | Stellungnahmen zum „New Pact on Migration and Asylum“ der Europäischen Kommission vom 23.9.2020 Von BARBARA BURKHARDT 21 |
| Winterschule 2023, Einleitung Themenblock UNO – Globale Institutionen und Initiativen Konzept für den Vortrag (Erfurt, 5.1.) MARTIN FOCHLER. . . 7 | Beunruhigende Wahlerfolge und Regierungsbildungen in der EU: Einleitung von MICHAEL JURETZEK. 23 |
| Lektüre: Gert Krell Peter Schlotter, Weltbilder und Weltordnung, Bericht MARTIN FOCHLER 8 | ArGe Winterschule, Erfurt, 5. bis 7. Januar 2023, Schlussbesprechung 24 |
| Die UN-Generalversammlung zum Thema Abrüstung und Friedenssicherung Einleitung: VON ULLI JÄCKEL 9 | |
| Dazu Dokumentenhinweise 11 | |

Zwischenbericht vom ArGe-Online-Planungstreffen am 23.3.2023 zur Vorbereitung der ArGe-Tagung von Donnerstag, den 3. August, 14 Uhr, bis Samstag, den 5. August, 16 Uhr, in Erfurt

Teilnehmer: Christoph Cornides, Eva Detscher, Martin Fochler, Wolfgang Freye, Michael Juretzek, Matthias Paykowski, Bruno Rocker, Christiane Schneider, Rosemarie Steffens; verhindert: Ulli Jäckel, Rolf Gehring

Weiterer Ablauf der Vorbereitung

- **ArGe Rundschreiben Nr. 28** hat einen Umfang von 24 Seiten A4, erscheint am **6.4.2023** gedruckt als Beilage zu den Politischen Berichten sowie online bei www.linkekritik.de.
- **Abschluss der Planung für die Sommerschule:** Online-Treffen in der Woche **22. bis 29. Mai 2023** (Koordination und Einladungslink über Martin Fochler, fochlermuenchen@gmail.com).
- Veröffentlichung der **Einladung zur Sommerschule** in den **Politischen Berichten Nr. 3/2023**, erscheint am 7. Juni 2023 sowie per E-Mail-Verteiler.
- **Materialmappe für die Tagung** wird zu Beginn vorliegen und kann von Teilnehmenden eine Woche vor Tagungsbeginn (**3.8.23**) bei fochlermuenchen@gmail.com angefordert werden.

Zur Vorbereitung der Sommerschule 2023 wurde Folgendes vereinbart.

Es wird auf die Schwerpunksetzung vom Winter 2023 (siehe S. 24) verwiesen.

Vorläufiger Ablaufplan für die ArGe-Sommerschule 2023, 3. August, 14 Uhr, bis 5. August, 16 Uhr, Erfurt. Wahlen stehen turnusgemäß nicht an.

1. | Donnerstag, 14 Uhr.

Aussprache zur Situation der Partei unter der Fragestellung: Programmatische Erneuerung der Partei Die Linke – Ansätze und Aussichten. Wir suchen Kontakt mit Mitgliedern des Parteivorstands.

2. | Freitag, Vormittag

Globale Politik – Frieden – Rüstungsbegrenzung – Abrüstung. Globale Ansätze.

Arbeit mit einschlägigen Dokumenten / Verträgen. Vorbe-

ereitung eines „Findbuches“ (Broschüre) mit Quellenangaben und knapper Charakterisierung des Dokuments. Die Arbeit an dieser Sammlung wird bereits jetzt begonnen.

Für die Konferenz soll eine Rohfassung zur Diskussion vorliegen. Koordination: Ulli Jäckel.

3. | Freitag, Nachmittag

Globale Debatte – Frieden und Menschenrechte.

Initiativen zur Infokampagne „75 Jahre Allgemeine Deklaration der Menschenrechte (10. Dezember 1958)“.

Menschenrechte im Zusammenhang von sozialen Rechten, Ressourcenschonung / Klimaabkommen.

4. | Samstag, Vormittag

Thema: Europa vor den Wahlen. Schwerpunkte linker Politik und Programmatik mit Blick auf die Aufgabe der Verteidigung der Demokratie gegen autoritäre Bestrebungen.

Wir suchen das Gespräch mit der EU-Parlamentsfraktion und Kandidaten. Koordination: Rosemarie Steffens.

5. | Samstag, Nachmittag

Schlussdiskussion. Thema: Welche Plattformen zur Diskussion internationaler / globaler Problemstellungen bestehen in oder im Zusammenhang mit der Partei? Welche Möglichkeiten bestehen zu einer Zusammenarbeit?

Ende Samstag, 16 Uhr

Anmeldung: Wir haben den Tagungsort vorreserviert und sollten bis Anfang Juli die genaue Teilnehmerzahl benennen können. Anmeldungen bitte unter eva.detscher@web.de. Tagungsort wird die Jugendherberge in Erfurt sein, alle weiteren Details in den Politischen Berichten 3/2023 (7. Juni 2023).

Gez. EVA DETSCHER, MARTIN FOCHLER

Gesehen: WOLFGANG FREYE

Einladung zur Mitgliederversammlung der ArGe Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung

Am Donnerstag, 5. Januar 2023, 18 Uhr, in der Jugendherberge Erfurt, Hochheimer Str. 12 in Erfurt. **Ausführliche Einladung** war bereits im **ArGe-Rundschreiben Nr. 27, Okt. 2022**, erfolgt. Siehe Beilage zu PB 5/22, Download <https://www.linkekritik.de/fileadmin/arge-d/2020-2024/2022-10-arge-rs-27.pdf> Wir freuen uns, zum Tagesordnungspunkt „**Wie weiter in und mit der Linken: Zwischenbilanz der Diskussionen um die Antwort auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und um den ‚Heißen Herbst‘ Luise Neuhaus-Wartenberg** (MdL Sachsen, Sprecherin des fds) als Gast begrüßen zu können.

Zum Programm der ArGe-Winterschule Donnerstag, 5. Januar, 14 Uhr, bis Samstag, 7 Januar, 16 Uhr in Erfurt:

DONNERSTAG: 14 UHR BIS 17 UHR, TEIL 1
Theorie der internationalen Beziehungen. Stichwort: „Theorienpluralismus“. Wir benutzen das 5. Auflage 2018 bei Nomos erschienene Lehrbuch von Krell/Schlotter, „Weltbilder und Weltordnung – Einführung in die Theorie der internationalen Beziehungen“. Diese mit 450 Seiten umfangreiche, aber sehr übersichtlich gegliederte Einführung eignet sich auch als Nachschlagewerk für thematisch stark Interessierte /Engagierte und ist mit 24 Euro verhältnismäßig preisgünstig. (Es kann in Druckfassung oder als PDF zum Download bezogen werden). Zum Theorienpluralismus: In 7 der insgesamt 14 Kapitel werden verbreitete Schulen/ Lehrmeinung vorgestellt. Stichworte: Realismus | Liberalismus | Institutionalismus | Marxismus | Feminismus | Konstruktivismus | Politisch-psychologische Theorien. Gemeinsam lesen wollen wir die Kapitel „**8. Institutionalismus**“ (S.225–251) sowie Auszüge aus Kapitel „**13. Die internationalen Beziehungen zwischen Pluralisierung und Globalisierung: Reflexionen und Ergänzungen**“ (S.403–428).

FREITAGVORMITTAG: Teil 2:
Blick auf die Vorbereitung der „**Vierten außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zum Thema Abrüstung**“. (Geplant 2023/24) Ausgewählte UN-Dokumente, Positionen zivilgesellschaftlicher Initiativen, Parteiprogrammatik. Siehe auch Seite 28/29, Globale Debatten – UN-Initiativen – Thema: Frieden – Sicherheit – Abrüstung.

Freitag Nachmittag, Teil 3.
Menschenrechte / politische Rechte als internationale Anliegen.
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bildet zusammen mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und Soziale Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Internationale Bill of Rights.
„Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, periodisch Staatenberichte an den UN-

Menschenrechtsausschuss einzureichen. Diese gelten als schwächstes Mittel zur Vertragsdurchsetzung. Der Menschenrechtsausschuss kann außerdem Individualbeschwerden einzelner Bürger von Staaten, die das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben, annehmen und verhandeln. Stellt er bei der Kontrolle Mängel fest, kann er den Staaten Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten, wie sie die Umsetzung des Vertrags verbessern können.“ (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Wikipedia) Einen solchen Vorgang hat der letzte Bericht der BRD ausgelöst. Im kommenden September wird die Bundesrepublik beim zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen Stellung nehmen.
Wir wollen anhand von Dokumenten erörtern, welche Impulse von den global anerkannten Dokumenten ausgehen:
• für die Kritik von Menschenrechtsverletzung,
• für die politische Programmatik linker Parteien,
• für Gesetzesinitiativen.

AB FREITAGNACHM./-ABEND, Teil 4: Arbeitsrahmen AG 2 Linke Schule Winter 23.
• **Innere Verfasstheit der EU – Menschenrechte – Freizügigkeit & Arbeitsmarkt – soziale Fortschritte, die die EU-Bürger genießen.** Eher wenig beachtet, haben die EWG und ihre Nachfolgeinstitutionen mit der Freizügigkeit und ihrer rechtlichen Rahmung starken Einfluss auf die individuellen Rechte der EU-Bürger, aber auch auf die Konditionen des Arbeitsmarktes genommen. Behandelt werden soll die historische Grundlegung für die Freizügigkeit und die Rechtsentwicklung innerhalb der EU.
Quellen u.a.: Festschrift: 50 Jahre EU-Freizügigkeit; EU-Rechtsgrundlagen zu Freizügigkeit, sozialen Sicherungssystemen und Entsendung

• **Migrationsgeschichte.** Einführung über die Geschichte der Migration seit 1945 – natürlich nur als Übersicht – und der Gesetzgebung (deutschlandbezogen bis hin zur EWG-Gründung, bzw. das erste Mal, wo einschlägige politische Fragen dokumentiert wurden) bis hin zur Entscheidung 2003.

Dokument 2003: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/X (Textstellen).

Für die Entwicklung zwischen 2003 und 2015/16 evtl. Entwicklung von „Mare nostrum“ zu „Frontex“ (EU-Dokumente)
• Reform des EU-Migrationsrechts seit 2016 – Migrations- und Asylpaket – vorgestellt am 23.9.2020 – Ist die Reform ein Fortschritt für die Umsetzung der Menschenrechte?

Die Rückweisungspraxis und Lagerunterbringung von Menschen an den EU-Außengrenzen greift ProAsyl an. Vorsichtig positiv wird es von Teilen der Linken, den Christdemokraten, Caritas und eindeutig von den Liberalen (Renew Europe) im EU-Parlament, UNICEF, UNHCR beurteilt.

• Rechtsaußen-Parteien greifen die Reform EU-weit an. Höcke fordert Umvolkung und Remigration der in die EU Geflüchteten.

• **Beunruhigende Wahlerfolge und Regierungsbildungen in der EU.** Autoritäre, völkische Antworten auf häufig gestellte Fragen. Der negative Einfluss der außereuropäischen Migration auf die EU-Mitgliedstaaten. Mit Beiträgen aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden und Spanien. Positionen der ECR zu Migration, Familie und Leben. Was ist nötig, um diese Kräfte zurückzudrängen?

Quellen: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) Asyl- und Migrationsfonds || Höcke-Rede, 7.11.22 auf dem AfD-Parteitag in Thüringen || Gemeinsame Broschüre der EU-Parlamentsfraktionen „Identität und Demokratie“ und „Europäische Konservative und Reformer ECR“ Caritas Europa: Erste Beurteilung des Migrations- und Asylpakets || Caritas Pact_migration_reaction_Caritas_Europa_DE_final || Renew Europe! <https://www.reneweuropengroup.eu>

SAMSTAGNACHMITTAG
Schlussbesprechung, Planung Berichterstattung, Projektarbeit.

Eine Materialmappe wird zum Kursbeginn ausliegen, PDF kann von Teilnehmenden ab 31.12. zum Download angefordert werden bei: fochlermueenchen@gmail.com. An der Vorbereitung der Kurse beteiligt: Christoph Cornides, Eva Detscher, Martin Fochler, Rolf Gehring, Ulli Jäckel, Michael Juretzek, Christiane Schneider, Rosemarie Steffens.

Ob es DIE LINKE braucht, muss sie erneut beweisen ... Diskussion mit Luise Neuhaus-Wartenberg, MdL und eine Sprecherin des fds

Wolfgang Freye, Co-Sprecher der ArGe Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung

Bei den Mitgliederversammlungen der ArGe diskutieren wir gerne mit anderen linken, meist „reformorientierten“ Kräften aus der Partei. In diesem Jahr nahm Luise Neuhaus-Wartenberg an unserer Mitgliederversammlung teil, 3. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtages und langjährige Sprecherin des Forum Demokratischer Sozialismus (fds) in der Partei DIE LINKE. Luise hielt einen teilweise sehr emotionalen Beitrag zur Situation der Linken, an den sich eine sehr sachliche, interessante Diskussion anschloss, bei der es nicht zuletzt um die Frage ging, wie man über Formelkompromisse und den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ hinauskommt.

Deutlich wurde in der Diskussion, dass oft zu wenig beachtet

wird, dass wir derzeit eine deutliche Entwicklung der Gesellschaft nach Rechts beobachten können. Die AfD erstarkt weiter, zumindest hält sie sich trotz ihrer Entlarvung als neue Heimat von faschistischen Kräften. Die CDU ist mit Friedrich Merz weiter nach rechts gerückt und SPD und Grüne geben Positionen auf, die sie früher mit Links geteilt haben. In dieser Situation wäre schon es ein Fortschritt darüber zu reden, welche gesellschaftlichen Errungenschaften unbedingt verteidigt werden sollten und verteidigt werden können – das war ein Punkt, der in der Diskussion zur Sprache kam.

Wir dokumentieren hier den hörens- und lesenswerten Beitrag von Luise. Viel Spaß!

Redebeitrag von Luise Neuhaus-Wartenberg, 5. Januar 2023 in Erfurt bei der Winterschule der ARGE Konkrete Demokratie

Liebe Genoss:innen, liebe Mitstreitende, nun, was machen Sozialist:innen gerne, wenn die Lage nicht doll ist? Richtig, sie blicken zurück, vergewissern sich selbst, dass ja doch alles nicht so schlecht war und schreiben dann ein machtvolles Papier oder fassen einen wegweisenden Beschluss. In dem steht dann, dass die Zeit eigentlich doch überreif für eine linke Alternative ist, wenn man nur dieses oder jenes getan hätte. Und ganz wichtig dabei: Weil es uns doch braucht.

Ich werde das nicht tun. Ich bin mir nämlich nicht mehr sicher, ob es uns im derzeitigen Zustand und überhaupt braucht. Vielmehr geht es mir um einen Ansatz, der vielen aus meiner Sicht abhandengekommen ist. Ich rede von der Nachdenklichkeit, vom wachen Blick für gesellschaftliche Umstände. Wir leben fast ausschließlich nur noch von den abgrenzenden Gewissheiten, die wir uns irgendwann einmal geschaffen haben. Das konnte auf Dauer nicht gut gehen. Und irgendwie hätte uns das klar sein müssen.

Vielleicht auch schon vor 20 Jahren. Auf und nach dem denkwürdigen Parteitag in Gera haben sich damals Leute zusammengetan, die man landläufig als Reformier:innen bezeichnet. Als Folge der verlorenen Bundestagswahl 2002 wurden auf diesem Parteitag Stimmen laut, man müsse der PDS endlich mal wieder so einen „richtig roten“ Anstrich geben, mal richtig auf den Tisch hauen, „eine zweite Sozialdemokratie bräuchte niemand“ und das mit den Regierungsbeteiligungen sei eh alles Verrat an der wahren Sache. Na, Ihr kennt das alles, viel hat sich nicht verändert. Reformier:innen weigerten sich damals, für Plätze in den Parteigremien zu kandidieren. Stark verkürzt war die Partei monatelang in einem chaotischen Zustand, der erst durch die Abwahl der Dogmatiker:innen aufgelöst wurde und wir wieder ein sichtbarer Teil in der gesellschaftlichen politischen Auseinandersetzung geworden sind. Damit komme ich zu einer Frage, welche vor allem aus heutiger Sicht entscheidend ist: Wieso haben wir in den Jahren danach nicht die richtigen Schlussfolgerungen aus diesen dunklen Monaten gezogen? Diese Frage treibt mich um. Sie macht mich wahnsinnig. Vor allem vor dem Hintergrund, dass wir heute hier sitzen und über den Zustand der Partei diskutieren.

Und dann schaue ich auf viele unserer Reform-orientierten Parteimitglieder, die da und dort organisiert sind, auch die, die erst später zu uns gestoßen sind. Sie kamen vor allem, weil wir durch das Zusammengehen mit der WASG an Bedeutung auch im Westen gewannen. Damit hatten wir die Schmutzdecke Ostpartei verlassen. Das war und bleibt ein Verdienst, obwohl

ich ehrlich sagen muss, dass ich das mit der Schmutzdecke persönlich nie so empfunden habe. Eher, als nicht zu vergessen, wo man herkommt. Und wenn wir ehrlich zu uns selbst sind, war das in Anbetracht des Zustandes der damaligen PDS auch nötig.

„Wir waren gekommen, um zu bleiben.“

Ein schöner Satz, der durchaus auch einige Jahre trug. Was waren wir selbstbewusst, dass wir nun endlich das Land zum Guten hin verändern könnten. Was das aber genau bedeutete, darüber sind wir uns nie einig geworden. Ich behauptete, wir wollten es eigentlich auch nie.

Empörung ist ein starkes Gefühl, es verlangt einem viel weniger ab. Im Gegensatz zu Geduld zum Beispiel. Gleichwohl ist sie in der Politik wichtig. Zusammengehalten wurden wir, so muss man es wohl heute sehen, in der Abgrenzung zu dem, was andere Parteien politisch verzapft haben. Im Nachgang ist man immer schlauer, und es war viel wert, dieses einigende Band. Nur taugt das irgendwann als alleinige Erzählung nicht mehr, wenn man nicht willens ist, neben dem Protest auch diejenigen zu vertreten, die sich Ideen, Vorschläge und praktikable Alternativen zum Handeln der Regierenden wünschen. Und wenn man nicht willens ist, sich auch selbst zu verändern.

2007 hatte man nicht ohne Grund die Sorge, dass sich einige der PDS-Vergangenheit entledigen wollten und die inhaltlichen PDS-Errungenschaften durch die Partiefusion keine Geige mehr spielen würden. Dass sozialer Protest nicht reicht, wenn man keine Ideen und Vorschläge hat. Dass wir die soziale Frage unter gar keinen Umständen höher gewichteten als die Freiheit und die Demokratie, sondern diese gleichwertig abbilden. Weil sie zusammengehören. Dass wir miteinander auch für etwas sind statt immer nur dagegen. Dass wir Prozesse, wie etwa dem der europäischen Einigung positiv gegenüberstehen und nicht das Heil im Nationalstaat der 70er Jahre suchen. Dass nicht zuletzt der Bruch mit dem Stalinismus als System eine Grundlage unserer Partei bleibt. Und und und. Im Kern sind die gleichen Fragen bis heute geblieben.

So schnell konnte man gar nicht Reformier:innen oder noch schlimmer fds (Forum Demokratischer Sozialismus) sagen, wie wir die Sündenböcke waren. Vor allem dann, wenn es für andere nicht schnell, weit und hoch genug ging. Es ist eigentlich ein Treppenwitz der Geschichte auf die progressiven Errungenschaften zu pochen, diese auch in Verantwortung umsetzen zu wollen und dann als „rechte Traditionstruppe“ deklariert zu werden. Egal, was man sagt, aufschreibt oder praktisch tut.

Das glatte Gegenteil ist der Fall: die Vorwürfe waren damals

schon falsch und sind es heute umso mehr. Aber: Die Angriffs- und Projektionsfläche Reformers:innen oder fds taugt bis heute für viele aus allen Richtungen. Ein Zustand, der nie wirklich aufgelöst werden konnte.

Nun kann ich Euch sagen, dass ich als fds-Bundestante mit vielen Klugen spätestens seit 2014 etwas versucht habe. Weg vom inhaltlichen Erbe, hin zu Überlegungen, was eine moderne linke Partei ausmachen sollte. Es ging ja auch nicht anders. Gesellschaftlich passierte so unfassbar viel, dass man sich dazu verhalten musste. Europa, Bürgerrechte, die ökologische Frage, was aus der Finanzkrise folgt, wie wir mit dem Erstarken rechter nationalistischer Kräfte umgehen sollten und und. Denn spätestens zu dieser Zeit war uns als Partei eine tragende Erzählung abhandengekommen. In den 1990ern errangen wir gesellschaftliche Akzeptanz, weil wir vielen im Osten eine Stimme gaben. Ende der 2000er bis zum Beginn der 2010er Jahre hatten wir gesellschaftliches Gewicht, weil wir diejenigen vertraten, die man auf das Mindestmaß der gesellschaftlichen Teilhabe zurückführen wollte.

Und dann kam Angela Merkel. Der vermeintliche Gegenentwurf zu Kohl, Schröder und Fischer. Hauptsache Ruhe. Was als Mut zur Kompromissfähigkeit begann, endete in Konturlosigkeit, im Primat der Formelkompromisse. Gleichzeitig machte sich, zunächst versteckt, Unzufriedenheit breit. Später ganz offen. Je idyllischer die Landschaft, desto zorniger, desto wütender wurden die Menschen. Vor allem im Osten. Das Erstarken der Rechten war nur noch eine Frage der Zeit und heute haben sich viele endgültig aus der Demokratie verabschiedet.

Unentschiedene Fragen bis heute, umso mehr Enttäuschung. Aufbrechen lässt sich das nur schwerlich, aufholen noch weniger.

Und ich sage es mal vorsichtig: Wir haben es als Partei leider nicht besser gemacht. Ausgesessen, nicht entschieden, bloß die Leute nicht überfordern.

Wir sind die Frage bis heute nicht wirklich angegangen, was auf die beiden Erzählungen der 1990er und der 2000er und 2010er Jahre folgen soll, folgen kann. Für wen wir da sind und mit wem wir Politik machen wollen.

Ja, wir sind uns noch nicht mal darin einig, dass es eine neue Erzählung zwingend braucht.

Jede Partei sollte spätestens etwa alle zehn Jahre ihre inhaltliche Grundlage daraufhin abklopfen, ob sie gesellschaftlich noch relevant ist, ob das, was man so erzählt, auch wirklich taugt und verfährt. Wir haben diesen Zeitpunkt leider verpasst, ob wir das jetzt hinkriegen, bleibt offen.

Links ist es ganz sicher nicht, solange zu überwintern, bis die gesellschaftlichen Zustände so schlecht sind, dass wir schon wieder erfolgreich werden. Zumal es einfach ein schlimmer Irrtum und absolut realitätsfern ist, zu glauben, dass ausgerechnet LINKS davon profitieren könnte.

Ja, wir wollten als organisierte Strömung viele Dinge besser machen als die Partei. Das hat an wesentlichen Stellen funktioniert. Ich erinnere hier an mehr als ein halbes Dutzend Akademien, die wir organisiert haben, auf denen wir inhaltliche, strategische Debatten mit Leuten von innen und außen auf einem außerordentlichen Niveau geführt haben und das immer kulturvoll. Einige von Euch waren das eine oder andere Mal zu Gast bei uns. Ich erinnere an unzählige Parteitagsträger und öffentliche Wortmeldungen, immer mit dem Nimbus der Vernunft. So manches Programm wäre ohne unser Zutun so nicht zustande gekommen.

Und trotzdem dürfen wir unsere Fehler nicht verschweigen, für die Menschen wie ich auch Verantwortung tragen.

Ab einem gewissen Zeitpunkt hat der Konflikt um das sogenannte Hufeisen jegliche inhaltliche Debatte überlagert. Es ging ausschließlich um die Frage, wie man es mit jener oder jenem hält. Und ich kann mich da, wir können uns da nicht von Schuld

freisprechen. Ich hätte viel früher deutlicher widersprechen und daraus auch die Konsequenzen ziehen müssen. Wir haben es zugelassen, dass die Bewertung darüber, ob ein Vorschlag klug und tauglich ist, nur noch anhand dessen getroffen, von wem dieser stammte und ob er oder sie, ich zitiere: „zuverlässig“ ist.

Wir haben uns als Struktur vereinzelt, gar abgeschottet, und dabei zugesehen, dass es dann irgendwann 2-3-4 Reformerräten gab, die kaum noch etwas miteinander bereden wollten.

Umso wichtiger war der Prozess in den letzten Monaten und Jahren wieder zu versuchen, die Arme breit zu machen und die pragmatischen Leute erneut zusammenzubinden. Das Verbindende in den Vordergrund zu stellen, statt das Trennende. Daran haben ganz viele Leute aus dem erweiterten Reformers:innenlager einen Anteil. Ich bin sehr froh, dass es an Stellen gelungen ist, auch manche persönliche Verletzung zu überwinden. Daran müssen und sollten wir festhalten.

Ein Fehler war auch unsere Selbstüberschätzung, wenn ich es negativ wende. Positiv wäre es vielleicht eher die Redlichkeit: dass wir darauf vertraut haben, dass sich das bessere Argument durchsetzt und dass es möglich ist, in unserer Partei zeitnah Veränderungen zu bewirken, wenn wir nur... ja, wenn wir nur.

Ganz nebenbei: Man stelle sich nur mal vor, wir hätten nach unseren Abstimmungsniederlagen auf Parteitag der Partei die Pistole auf die Brust gesetzt und unverhohlen gedroht, einen konkurrierenden Laden aufzumachen. Unsere Partei ist das Opfer persönlicher Befindlichkeiten und ich bin nicht mehr bereit, dem weiter zuzusehen.

Für vieles was ich beschrieben habe, haben wir als Partei die Quittung bei den ganzen letzten Wahlen kassiert. Unsere Partei und auch wir als Teil davon können nicht einfach so weitermachen.

Die Resignation innerhalb der Parteimitgliedschaft ist groß. Viele haben uns in den letzten Monaten den Rücken gekehrt, andere ringen noch mit dieser Entscheidung, in der Partei und ja, klar, auch im fds. Da waren viele gute Leute dabei, und ich möchte, dass wir diese wieder für uns gewinnen.

Öffentliche Zuschreibungen, erlebte Diffamierungen hinterlassen Spuren. Bei ganz vielen von uns. Wir waren früher fröhlicher, ambitionierter, voller Elan. Jetzt höre ich so oft von so vielen, manchmal heulend, „wozu das alles noch?“ Ich verstehe das zutiefst.

So oft haben wir mit unseren Möglichkeiten mit der Partei einen letzten Versuch gestartet.

Die Überwindung des Fraktionsverbotes, wie es noch in der KPD der 1920er Jahre galt, war, ist und bleibt richtig. Auch die Möglichkeit in der Satzung der LINKEN innerparteiliche Zusammenschlüsse bilden zu können. Aber dieser Pluralismus wird dann zum Problem, wenn, statt der Aufgabe, inhaltliche Debatten voranzutreiben, gezählt wird, welcher Zusammenschluss wie viele Posten hat. Das Denken und Handeln in Zusammenschlüssen sind aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.

Was aber zeitgemäß und dringend nötig ist, ist die inhaltliche Debatte, was linke Politik und linke Reformpolitik heute heißt.

Ich möchte, dass Menschen, die vor drei oder vier oder fünf Jahren als völlig zerstritten galten, gemeinsam Politik machen, weil sie einen ähnlichen politischen Ansatz vertreten. Wir müssen uns wieder in die Lage versetzen, auch mit anderen ohne Vorbehalte ins Gespräch zu kommen, die Vernünftigen zusammenzubinden, das Verbindende – und da gibt es so Einiges – in den Vordergrund stellen.

Ich möchte nicht mehr hinnehmen, dass diese ganzen Empörerinnen und Empörer, deren Erfolgsmodell innerhalb unserer Partei ausschließlich darauf fußt, den Finger auf die Pragmatiker:innen zu richten und mitzuteilen, dass diese nicht in die Partei gehörten, mit diesem Zeug erfolgreich bleiben. Dafür müssen wir sie inhaltlich stellen, dafür müssen wir die Arme

DIE LINKE. ebenso wie die Gesellschaft befindet sich im Wandel, Krisen und Umbrüche eingeschlossen. Die Teilnehmer:innen des Bundestreffens tauschten sich zur gesellschaftlichen Situation, der schwierigen Lage der Partei im Jahr nach den Bundestagswahlen aus und stellten die Frage nach der Konsequenz daraus für den eigenen bundesweiten Zusammenschluss.

Wir sind überzeugt davon, dass es in der aktuellen Situation unserer Partei und der Gesellschaft, nicht weniger, sondern mehr Reformlinke braucht. Aber anders. Denn Klimawandel, Energiewende, die Folgen multipler Krisen, Integration, Armutsbekämpfung, der Wandel der internationalen Ordnung und vieles mehr fordern politische Lösungsvorschläge aus sozialistischer, reformlinker Perspektive.

Die innerparteilichen Zusammenschlüsse des bisherigen Modells hatten wichtige Funktionen nach den Neugründungen unserer Partei. Das Forum Demokratischer Sozialismus kann durchaus ein positives Resümee des politischen Wirkens über nun etwa zwei Jahrzehnte ziehen: Die grundlegend positive Haltung der LINKEN zur Europäischen Union als wichtiger Wirkungsraum für linke Politik steht außer Frage. Wir haben vielfach programmatische Impulse gegeben. Der Anspruch gestaltender Politik einschließlich Regierungsoptionen ist innerparteilich allgemein akzeptiert. Das verstellt nicht unsere kritische Sicht auf Defizite der eigenen Arbeit, einige Niederlagen, und zahlreiche Minderheitensituationen.

Es ist nun aber an der Zeit, von der Parteizentriertheit vieler Debatten abzukommen und stärker in die Gesellschaft innen- und außerhalb des Parteilebens zu wirken. Wir werden alles dafür tun, dass DIE LINKE. den Beweis antritt, gebraucht und wirksam zu sein. Damit DIE LINKE. für Perspektiven für eine Gesellschaft steht, wie wir sie uns als Parteimitglieder, als Bürger*innen, als Menschen in unserem Land, unserem Europa, unserer Welt wünschen. Hier mitzutun und auch Ergebnisse guter Regierungsarbeit und konkrete Vorschläge für potenzielle linke Wähler:innen wird in den kommenden

Monaten und besonders bei den im Frühjahr des kommenden Jahres anstehenden Wahlkämpfen in Berlin, Bremen und Hessen essentiell.

Angesichts von Wahlniederlagen, anhaltend schlechter Umfragewerte in den vergangenen Monaten, ungelöster essentieller Fragen zum Profil der LINKEN und zahlreicher Austritte aus der Partei stellt sich auch die Frage, ob die Strömungen alten Typs noch effektiv und sinnvoll politisch wirken. Mehrheitlich wurde in der Debatte skeptisch gesehen, ob der Ressourcen- und Kraftaufwand für die Organisation als Zusammenschluss im gerechtfertigten Verhältnis zu ihrem Beitrag zu den Herausforderungen der Gesamtpartei stehen. Als Reformers:innen wollen wir uns deshalb in Zukunft nicht nur als Zusammenschluss, sondern als Strömung innerhalb der LINKEN. und insbesondere innerhalb der gesellschaftlichen Linken breiter aufstellen.

In neuer, anderer Form den Austausch und das gemeinsame Wirken der verschiedenen, auch jenseits des fds aktiven, reformorientierten Kräfte zu organisieren ist daher notwendig. Der Bundesvorstand des fds wurde beauftragt, bis zum Frühjahr 2023 eine Beschlussvorlage mit Vorschlägen zu neuen Formaten des Wirksamwerdens für radikal-reformerische Gestaltungspolitik der LINKEN entwickeln.

Mit Interesse wird die Diskussion des Linken Ratschlages, der Initiative Solidarische Linke und zahlreicher Akteur:innen begleitet, um erste Ideen und Chancen einer Kommunikationsplattform oder neuer Formate des reformerischen Wirkens in der LINKEN zu erörtern.

Beiträge zur Auseinandersetzung mit politischen Kräften, die eine Linksabsplattung als Option oder real betreiben und zum Umgang damit werden durch das fds kurz- und mittelfristig gefragt sein. Auch gilt es, die beschlossenen Prozesse zur Parteireform, zur Erneuerung und insbesondere zur Programmüberarbeitung mit Impulsen zu begleiten.

Herzliche Grüße, Euer fds-BuVo.

zu anderen Reformers:innen weiter aufmachen. Dafür müssen wir mit Verbündeten deutlich machen, was für eine Partei wir wollen und wie. Das geht aber nur, wenn wir willens sind, uns auch selbst zu verändern.

DIE LINKE ist in einer existenziell bedrohlichen Lage. Sie ist praktisch an allen wichtigen, inneren und äußeren Handlungsfeldern weder relevant noch merklich politikfähig. Bei den Wahlen hat sie nahezu überall verloren. Ihr Einzug in Landtage westdeutscher Flächenländern scheint nach den Verlusten im Saarland, in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gerade nirgendwo mehr absehbar. In Bremen und Berlin spielt sie eine erfreuliche Sonderrolle, weil sie mitregiert. Im Osten geht die Zustimmung bei Wahlen deutlich zurück. DIE LINKE hat ihre gesellschaftliche Verankerung verloren, damit auch in Größenordnung ihre gesellschaftliche Relevanz. Als Ansprechpartnerin politischer Anliegen in vielen Alltagsgesprächen über Probleme auf der innen-, europa- und weltpolitischen Ebene spielt sie keine Rolle.

Der »heiße Herbst« gegen die Krisenpolitik der Ampel-Regierung ist überdeutlich gescheitert. Er konnte weder nach innen oder nach außen in relevantem Umfang mobilisieren. Merklich in die gesellschaftliche Debatte um die Folgen der multiplen Krisen eingegriffen hat er auch nicht.

Dazu will ich noch persönlich als Leipzigerin sagen, ich fand das falsch, das ganze Montagsdemonstration zu nennen. Und nein, ich kenne niemanden außerhalb der Partei, der sich dadurch an die Hartz-IV-Proteste erinnert fühlte. In meinem

Umfeld ging es um den Montag seit Corona und die wirklich Rechten im ländlichen Raum, und es ging um 1989. Und den Leuten, die dort für eine wirkliche Demokratie und und und auf die Straße gegangen sind, haben wir gewaltig verbal „gegen das Schienbein gelatscht“. Und ich war am 5.9. in Leipzig und habe gehört, wie die Rechten nebenan „Sahra, Sahra“ gerufen haben. Das konnte und kann nicht gut gehen und wird definitiv gefährlich für uns als Partei, aber auch für die Gesellschaft.

Negativ zu Buche schlagen drittens die sich mehrenden Austritte in alle Richtungen, die wenn wir nicht dringend gegensteuern auf ein sukzessives „Ausbluten“ der Partei hinausläuft und die Arbeitsfähigkeit in unseren Kreis- und Ortsverbänden gänzlich in Frage stellt.

Zu glauben, dass wir Jahrzehnte lang mäßige Erfolge einfahren können, weil die Schwäche der Konkurrenz anhält, ist ein Irrtum.

Ja, seit vor einem Jahrzehnt schien unsere Partei erstmal befriedet, allerdings um welchen Preis: den der programmatischen und strategischen Erstarrung und Sterilität unserer Partei. Wer über Jahre grundsätzliche Debatten abmoderiert, immer mit dem Argument, es würde die Partei zerreißen, hätte damit rechnen können, nicht nur dass uns die Realität überrollt, sondern dass auch das eigene Gerede wahr wird. Teile unserer Partei sprachen immer über die große Kriegsgefahr, wenn ...

Nun ist er da, der Krieg. Eine Katastrophe!

Und was machen wir als deutsche LINKE? Wir zahlen jetzt nicht nur den Preis für nicht geführte Debatten, sondern auch

für das Negieren von Äußerungen von Menschen, die in Russland unterwegs waren. Die uns über Jahre erklärt haben, was passieren kann und wird.

Mein lieber Freund und Genosse Alban Werner beschreibt folgendes: „Für die Menschen unübersehbar ist der Streit um die Einordnung und Bewertung des Kriegs gegen die Ukraine in vielen Kreis- und Ortsverbänden, der und das ist mir wichtig, nicht nur ein Generationenkonflikt ist. Es gibt viele Mitglieder, die noch zur Zeit des Kalten Krieges sozialisiert wurden, sich einem überkommenen Antiimperialismus verpflichtet fühlen, der seine Position weniger an Grundsätzen, als am Feindbild Nato festmacht, tendieren andere zur Gegenposition. Diese Bandbreite lässt wenig Spielräume für eine sichtbare LINKE-Position, die in der Öffentlichkeit wahrnehmbar wäre.

Zum anderen haben wir uns, und das hatte entscheidende Auswirkungen auf das Bundestagswahlergebnis, mit der dogmatischen Haltung zur Außen- und Sicherheitspolitik irreparabel im Sommer zur Evakuierung der Hilfskräfte aus Afghanistan überdeutlich und unübersehbar blamiert. In der Partei entbrennt ein Richtungs- und Generationenkonflikt zwischen denjenigen, die faktisch auch um den Preis einer (teilweisen) Annexion der Ukraine durch Russland nach wie vor den Hauptgegner nur in der Nato erkennen können sowie denjenigen, die gegen die imperialistische Aggression Putins das Völker- und Selbstverteidigungsrecht betonen, sich aber größtenteils maximal zu Sanktionen als Gegenmaßnahme durchringen können. Obwohl das attackierte Land ohne Waffen aus dem Westen von Putins Armee erfolgreich überrannt worden wäre, lehnt eine deutliche Mehrheit der LINKEN Waffenlieferungen ab (vgl. Alban Werner „Die LINKE-Hoffen auf ein Licht am Ende des Tunnels“).

Ich möchte das hier erstmal gar nicht politisch werten. Es erklärt aber, warum die Leute da draußen absolut berechtigt die Frage stellen, wofür wir stehen, und warum ich eingangs sehr ehrlich betonte, dass wir den Beweis, dass es uns braucht, erstmal antreten müssen.

Ich bin mir sicher, dass es viele Vernünftige gibt, die die Notwendigkeit sehen und Lust darauf haben, einen Ort zu schaffen, wo vorbehaltlose Debatten stattfinden, wo Leute gemeinsam Erkenntnisse gewinnen und über den Tellerrand der Parteimitgliedschaft hinausgucken und dort inhaltlich vor- und nachdenken und unterstützen können, wo wir gestalten und echte Verantwortung tragen und empfinden.

Habt herzlichen Dank, und ich freue mich jetzt auf eine tolle Debatte, wie wir das voneinander gewöhnt sind!

Auf den folgenden Seiten (7 bis 24) Texte zur Winterschule 2023. Hier das Verzeichnis der Materialmappe.

Thema und Ablaufplan der Tagung (siehe auch Seite 2)

Neu: Freitag, 16 Uhr Online-Zuschaltung, wir begrüßen Andreas Günther, rls Büro New York: Über uns – RLS-NYC (rosalux.nyc): „Das New Yorker Büro der Stiftung mit Sitz in Manhattan (275 Madison Avenue) öffnete seine Türen im Jahr 2012. Es erfüllt zwei Hauptaufgaben: sich mit Themen der Vereinten Nationen zu beschäftigen, was die Kooperation mit Menschen und politischen Vertretern der südlichen Halbkugel einschließt, und mit nordamerikanischen (US-amerikanischen und kanadischen) Progressiven in Hochschulen, Gewerkschaften, sozialen Bewegungen, fortschrittlichen Institutionen und Think-Tanks zusammenzuarbeiten. Der Direktor des Büros ist Andreas Günther. Das New Yorker Büro ist Teil des globalen Netzwerkes der Rosa-Luxemburg-Stiftung.“

Materialmappe nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Winterschule 2023.

Zum Verfahren. Die Dokumente werden teils in Auszügen gemeinsam gelesen, teils dienen sie als Material zur Diskussion. Zum Kursbeginn steht eine kopierte Fassung zur Verfügung. Zu den Abschnitten wird es Einleitungsvorträge geben, die auch einen Vorschlag zur Behandlung der für den Abschnitt eingereichten Unterlagen enthalten.

001| Deckblatt

002| Ankündigung in PB 06/2022

Teil 1

003| Auszug. Krell/Schlotter, „Weltbilder und Weltordnung – Einführung in die Theorie der internationalen Beziehungen“. 2018 bei Nomos

Teil 2

034| Vierte außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zum Thema Abrüstung in Vorbereitung. Auszug nach PB06/2022

036| UN-Generalversammlung. Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen

044| UN-Generalversammlung. Definition der Aggression

048| UN-Generalversammlung. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (Auszug)

053| Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE / Antwort der Bundesregierung. Der Atomwaffenverbotsvertrag und das Bekenntnis der Bundesregierung zu nuklearer Abrüstung

Teil 3

062| UN Mitgliederversammlung. „System der Menschenrechtsvertragsorgane“

065| Aus Menschenrechte in Kürze

- humanrights.ch entnommene Erläuterung zu den im Dokument „Förderung und Schutz der Menschenrechte: Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente“ genannten Pakten:

072| Deutsches Institut für Menschenrecht – Schaubild: Prüfverfahren zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Teil 4-1 bis 4-3

073| Revidierte Europäische Sozialcharta – Beitritt Deutschlands nach fast 25 Jahren – unter bedenklichen Vorbehalten! Auszug aus: 50 Jahre Koordinierung der sozialen Sicherheit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. (8. Mai 2009)

086| Walter Schrammel, Michaela Windisch-Graetz, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, 2. Auflage, utb#

092| Für die Inklusion und Gleichbehandlung aller mobilen und migrantischen Arbeitskräfte. EFFAT-Forderungen für ein aktives Eingreifen. Verabschiedet im EFFAT-Exekutivausschuss am 1. Juni 2021

097| Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

107| Migrations- und Asylpaket: am 23. September 2020 verabschiedete Schriftstücke zum neuen Migrations- und Asylpaket Datum der Veröffentlichung 23. September

108| Reform des EU-Asylsystems

114| Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

124| Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege

Teil 4-4

135| PRO ASYL – Wenn Asyl nur noch auf dem Papier steht.

139| Renew Europe! zur Migrations- und Asylpolitik der EU: Debatte im EU-Parlament am 23.11.2022

141| Erste Beurteilung des neuen Migrations- und Asyl-Pakets der EU durch die Caritas

Teil 5

145| Fraktion Europäische Konservative und Reformen (ECR) „Der negative Einfluss der außereuropäischen Migration auf die EU-Mitgliedstaaten“

152| Liste von Links zu Dokumenten.

Winterschule 2023, Einleitung Themenblock UNO – Globale Institutionen und Initiativen Konzept für den Vortrag (Erfurt, 5.1.) Von Martin Fochler

Die Linke Schule unserer Arbeitsgemeinschaft hat sich immer wieder mit Fragen der internationalen Beziehungen beschäftigt. Ein wesentlicher Schwerpunkt war die Auseinandersetzung mit den Chancen auf Emanzipation zielender Politik im Rahmen der Europäischen Union. Dabei kamen mehrfach auch globale Abkommen und Institutionen zur Sprache. Es stellte sich dabei heraus, dass die tradierten linken Kritiken und Deutungsmuster globaler Problemlagen unzulänglich sind. Sie richten ihren Focus auf den Nationalstaat und tun sich mit der Bestimmung übergreifender politischer Normen- und Institutionenbildung schwer. In der Folge können die linken, emanzipativen Bewegungen und Parteien die Möglichkeiten, die sich auf diesen Ebenen bieten, nicht systematisch nutzen.

1.| Globale öffentliche Güter. In der naturwissenschaftlichen Diskussion besteht weitgehendes Einvernehmen, dass der Planet in ein neues Erdzeitalter eintritt, das Anthropozän, in dem menschliches Tun die Naturzyklen, die Basis des sozialen Lebens sind, in ihrem Lauf beeinflusst und ausbeuterisch untergraben kann. In aller Munde ist der Klimawandel und an diesem Beispiel zeigt sich, dass Grundlagen des Lebens und Wirtschaftes nur noch durch global angelegte, von allen getragenen Regeln und Maßnahmen erhalten werden können.

Eine solche Lage hat sich bereits nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges abgezeichnet. Der Vernichtungskrieg der deutschen NS-Diktatur zeigte, dass Wissen und Technik Unmenschlichkeit, Herrenmenschentum und Vernichtungswillen nicht ausschließen, dazu kam dann noch die Entwicklung der Atomwaffen mit der die Selbstausschöpfung der Menschheit in den Bereich des Möglichen gerückt ist. In der Perspektive der Ökonomie bedeutet dies, dass die weit gefasste Aufgabe der Bereitstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter und Einrichtungen von einzelnen Staaten durch Rechtssetzung und -durchsetzung auf ihrem Staatsgebiet nur noch unvollständig gewährleistet werden kann. Es bleiben Problemfelder, die nur durch eine Orientierung an global ausgehandelten Normen, Regeln, Zielvorgaben erfolgreich bearbeitet werden können. Diese Notwendigkeit führte zur Bildung einer Organisation mit globalem Anspruch, die allen bestehenden Staaten gleichberechtigte Mitgliedschaft anbietet. Ein Blick auf die Charta der Vereinten Nationen belegt, dass diese Institutionenbildung sich unter Bezugnahme auf Zielsetzungen gründete, die in den Emanzipationskämpfen der arbeitenden Klassen und dem Kampf gegen den Kolonialismus entstanden waren.

2.| Vom Einzelstaat zum Staatensystem? Die neue Institution fand ihre Legitimation jedoch nicht nur als Mittel der Gefahrenabwehr, es stellte sich heraus, dass die Bereitstellung von – der Anlage nach – globalen erarbeiteten und geltenden Regeln zivile Kooperationen über den Raum des Einzelstaates hinaus förderte und oft erst möglich machte. So wurde ein gewaltiges Potential zur Entwicklung der Produktivkräfte erschlossen. Globalisierte Wissensgewinnung und -vermittlung, Produktivitätsgewinn durch internationale Arbeitsteilung, Freiheitsgewinne durch Wahl des Lebensortes usw.

Heute kann als sichere Tatsache gelten, dass die Staaten, die in Teilgebieten des Globus politische Macht ausüben, Abkommen treffen und einhalten können, durch die sie Teilbereiche ihres Handelns global gesetzten Regeln unterwerfen. Die Masse dieser inzwischen entstandenen Regeln und Gewährleistungen reicht tief in Möglichkeiten der Gestaltung des sozialen und individuellen Lebens.

Auf den ersten Blick mag überraschen, dass die Maximen und Zielsetzungen dieser Regeln über den Status quo der Staaten, die sie beschließen, hinausreichen und Entwicklung fordern. Andererseits kann sich das globale Staatensystem nur stabilisieren, wenn und solange es allen etwas versprechen kann.

3.| Fortbestand von Rivalität in der Staatenwelt. Genauso unbestreitbar wie der Vorteil des Handelns/Verhaltens nach globalen Regeln ist indessen die Möglichkeit einzelner Staaten oder Staatengruppen, durch Setzung schiefer Regeln oder trügerisches Verhalten Vorteile zu Lasten anderer zu gewinnen. Die UNO als Organisation schafft jedoch die Möglichkeit, solche Vorgänge vor die Weltöffentlichkeit zu beurteilen, was Rückwirkungen auf die Akteure hat.

Neben der Antinomie von Kooperation/Rivalität bestehen auch noch andere, weniger schroffe, aber doch wirksame Differenzbildungen. Ein aktuelles Beispiel bietet die Beziehung von Umweltbelastung und aufholender wirtschaftlicher Entwicklung. Das Verhalten der Staaten als globaler politischer Akteure wird durch unterschiedliche, aber miteinander verwobene Motivbündel bestimmt, neben Handeln zum wechselseitigen Vorteil besteht auch ein Trend zur Problemlösung auf Kosten anderer, unter dem Mantel der Transparenz können arglistige Ziele verfolgt werden und schließlich können Differenzen über Prioritäten in echte Dilemmata münden. Eine derartige Situation (über)fordert die politischen Wissenschaften, je nach Perspektive entstehen Schulen und Lehrmeinungen, von denen jede ihre Methode und Thesen auf empirische Befunde stützen kann und gleichzeitig durch empirische Gegenbeispielen gekontert werden kann.

4.| Theorienpluralismus – normenbildende Auseinandersetzung an konkreten Fällen. In der Politikwissenschaft ist deswegen die Rede von Theorienpluralismus, und eine für uns als Linke erhebliche Frage ist, ob wir diesen Tatbestand anerkennen. Tun wir es, werden wir Strategiediskussionen fallbezogen führen müssen und bereit sein, Einwände aus verschiedenen Himmels- und Denkrichtungen anzuerkennen. Ein solches Verfahren ist praktisch möglich, wenn die Diskussion und Streit mit Blick auf die Gewinnung zuträglicher Regeln und Abkommen geführt werden, wobei die Motive der Vertragsschließenden verschieden sein und bleiben können. Die globale Diskussion, die sich im Institutionengefüge der UNO niederschlägt und zu Resultaten führt bzw. Differenzen aufdeckt, verläuft nach diesem Muster, das wir im Übrigen alle als das täglich Brot institutionalisierter Politik kennen.

5.| Der Mehrebenen-Ansatz politischer Initiativen. Die UNO wirkt durch die Setzung von Regeln, die nicht nur von der Versammlung mit gleichem Stimmgewicht repräsentierter Staaten mehrheitlich beschlossen werden. Sie bedürfen der Anerkennung (Ratifizierung) durch die Einzelstaaten. Es braucht also eine globale Meinungsbildung, die zur Mehrheitsbildung in der UNO-Vollversammlung führt, und eine lokale Meinungsbildung, die zur Ratifikation durch den Einzelstaat führt. Diese Konstruktion führt zu einer Verklammerung der globalen Institution mit den zivilen Gesellschaften der Trägerstaaten. Für die Kräfte, die „an der politischen Willensbildung mitwirken“, also auch die Parteien, bringt das Chancen und Verpflichtungen, sie müssten nämlich prüfen, inwieweit die von ihnen vertretenen Ziele global gängig bzw. wenigstens diskutabel sind.

6.| Globale Zusammenarbeit emanzipativer Bestrebungen. Seitdem vor nun bald 200 Jahren das Ziel der sozialen Emanzipation der arbeitenden Klassen formuliert ist und verfolgt wird, geschieht das mit globaler Perspektive, unvermeidliche Idealvorstellung, wenn die Gleichheit des Menschen der Ausgangspunkt ist. Viele Male hat sich gezeigt, dass diese Idealvorstellung in konkreten Konflikten aufgegeben werden kann, wie z.B. im Ersten Weltkrieg, aber auch in der Bindung an Kolonialismus und Rassismus.

Die Herausbildung eines Staatensystems, das durch die Organisationen der UNO institutionalisiert und (in Grenzen) handlungsfähig ist, bietet aber etwas Neues: Global geteilte Ziele können als konkrete Entwicklungsschritte ausformuliert werden. Mit dieser Arbeit hat z.B. die internationale Gewerkschaftsbewegung früh und fortdauernd begonnen, heute ist das Verfahren – mit einem Stichwort „global denken, lokal handeln“ durchgehende Praxis emanzipativer Bewegungen. Linke Politik hat hier noch viele Möglichkeiten der Entwicklung.

Gert Krell, Peter Schlotter, Weltbilder und Weltordnung, Einführung in die Theorie der Internationalen Beziehungen, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 436 Seiten, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. – Es lagen vor: S. 9-14, Inhaltsverzeichnis; S. 81-106, Kapitel 3. Staat, Nation Staatensystem; S. 225-253, Kapitel 8, Institutionalismus.

Lektüre: Gert Krell | Peter Schlotter, Weltbilder und Weltordnung

Bericht Martin Fochler

Zu Voraussetzungen unserer Diskussion. Die ArGe ist Teil einer politischen Partei. Die von ihr organisierte Linke Schule greift gesellschaftswissenschaftliche Theorien im Zusammenhang politischer Willensbildung auf. Es geht um die Erschließung von Mitteln zur Beurteilung politischer Probleme, aber anders als im rein wissenschaftlichen Kontext steht die Notwendigkeit politischen Entscheidens im Raum. Die Linke Schule sieht sich seit ihrer Gründung nicht als Ort solcher Entscheidungen, sie fallen in den Mitgliederversammlungen und Vertretungskörperschaften der Partei. Die Auseinandersetzung mit wirkmächtigen Texten will aber schon helfen, in jenen Gremien anstehende Entscheidungen gewissenhaft, und das heißt auch mit Rücksicht auf den Stand der Wissenschaft, zu diskutieren. Dazu ist die Auseinandersetzung mit Texten hilfreich, die in der gesellschaftswissenschaftlichen Diskussion als klassisch gelten und in den zeitgenössischen Diskursen fortwirken. Ebenso hilfreich können Lehrbücher sein, die der Heranführung an den aktuellen Stand der Fachwissenschaft dienen, indem sie sich auf zeitgenössische Problemlagen und Untersuchungen beziehen. Gleichwohl ist der Ansatz der Linken Schule nicht, eine Art alternative Fachwissenschaft zu pflegen, es geht um Arbeit am Problem, mit Richtung auf politische Entscheidungen, die in der Partei, in den Verbänden und letzten Endes in der Staatspolitik anstehen.

Zur Lektüre: Nach unserer gemeinsamen Lektüre von Abschnitten des Lehrbuchs „Weltbilder – Weltordnungen – Einführung in die Theorie der internationalen Beziehungen“, Krell/Schlotter verfestigte sich der Eindruck, dass sich dieses Buch für alle lohnt, die sich vertieft mit Problemen internationaler Beziehungen beschäftigen wollen. Nicht, weil dort etwa ein Katalog von Problemlösungen angeboten wird, sondern weil es in die Diskussion von Problemlagen einführt. Wir haben Auszüge gemeinsam gelesen und besprochen.

Das Kapitel „Staat – Nation – Staatensystem“ berichtet vom Funktionszuwachs der Staatenorganisation, der wachsenden Bedeutung der Bereitstellung öffentlicher Güter und Einrichtungen, dem Übergang zur Staatsfinanzierung durch Steuern, die Entstehung eines Rechtsraums verbunden mit der „Befugnis zu zwingen“ (Kant), der den Personen und Verbänden Handlungsräume

sichert und zur Verfestigung des Herrschaftsgebietes als Territorialstaat in geografisch definierten Grenzen führt.

Wie nützlich das Schlagwort „Weltbild“ sein kann, lässt sich am Beispiel Deutschland und Österreichs zeigen. Noch im ausgehenden 19ten Jahrhundert ist die Nennung dieser Staaten verbunden mit Namen und Bild der Herrscher Wilhelm und Franz Josef. Heute denkt man eher an Territorien und für das Gebiet typische natürliche Gegebenheiten und Formen des sozialen Lebens.

Mit der Herausbildung der Territorialstaaten nimmt die Differenzierung der Arbeitsteilungen Schwung auf, und damit nimmt die Bedeutung des globalen Austausches zu, der Zustrom materieller und immaterieller Güter erweist sich als Quelle von Produktivität. Es entsteht eine Situation der wechselseitigen Abhängigkeit Unabhängiger (Staaten). So macht die politische Organisation der globalen Welt nach scharf abgegrenzten Territorialstaaten Übergänge und Schnittstellen nötig.

Wir diskutierten, dass bei der Gestaltung von „Weltordnung“ zwei verschiedene Ordnungsprinzipien deutlich werden: Die imperiale Option, (S. 87 ff) operiert nach dem Muster des territorialstaatlich angelegten Gewaltmonopols. Im Beziehungsgeflecht unabhängiger Staaten (in dem die im Territorialstaat gegebene Rückkopplung, optimalerweise Demokratie, minimal aber Prosperität, nicht gegeben ist) läuft das darauf hinaus, dass ein (großer) Staat anderen Staaten seine Absichten und Regeln aufzwingen kann, letzten Endes durch Androhung, Anwendung militärischer Gewalt und permanenter Besatzung.

Neben dieser bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs handlungsleitenden Option hat sich im Zuge der Entwicklung ein anderes Verfahren etabliert, das laterale Modell der Organisation grenzüberschreitender Beziehungen auf der Grundlage von wechselseitiger Anerkennung der realen Möglichkeit von Beziehungen zum gegenseitigen Vorteil. Dieses Konzept hat sich mit der Gründung der UNO institutionell verfestigt.

Schaubild 5: Institutionen in der society of states/interstate society

| Primär- (oder Makro-) Institutionen | | Sekundär- (oder Mikro-) Institutionen |
|-------------------------------------|--|--|
| <i>Hauptinstitution</i> | <i>davon abgeleitet</i> | <i>Beispiele</i> |
| Souveränität | Interventionsverbot Völkerrecht | UN-Generalversammlung die meisten Regime |
| Territorialität | Grenzen | einige Peacekeeping Operationen |
| Diplomatie | Bilateralismus Multilateralismus | Botschaften UNO-Konferenzen die meisten IGOs, Regime |
| Management der Großen Mächte | Allianzen Krieg <i>Balance of Power</i> | NATO |
| Gleichheit der Menschen | Menschenrechte humanitäre Intervention | UNHCR |
| Markt | Handelsliberalismus Finanzmarktliberalismus | GATT, WTO IWF |
| Nationalismus | Selbstbestimmung Volkssouveränität | einige Peacekeeping Operationen |
| Bewahrung der Schöpfung | Erhaltung der Artenvielfalt Klimastabilität | Pariser Klimaschutz- Abkommen |

Quelle: Buzan, *From International to World Society*, S. 187 (leicht verändert)

Wir diskutierten, dass sich im realen politischen Agieren der Einzelstaaten auf der Ebene der Motive so gut wie immer beide Orientierungen finden lassen. Für die Strategiebildung linker Politik erheblich ist, ob davon auszugehen ist, dass unter Bedingungen der Konkurrenz die „Rivalität absolut“ und die „Kooperation relativ“ sei, oder ob es sich lohnt, in der realen und aktuellen Welt für Abkommen zum wechselseitigen Vorteil einzutreten. Für die Behandlung dieser Problemlage sollte beachtlich sein, dass die politische Idee der gegenseitigen Anerkennung usw. in der realen Welt zur Bildung von Institutionen geführt hat, die das Problem der wechselseitigen Abhängigkeit Unabhängiger handhabbar machen.

Unter diesem Aspekt haben wir **Auszüge aus „Kapitel 8. Institutionalismus“** gelesen. Internationale Beziehungen entfalten ihren Nutzen in der Zeit und damit wird ein sicherer Rahmen erforderlich. Den liefert innerhalb eines Staatsgebietes das per Gewaltmonopol durchsetzbare Recht. Aber ein durchgreifendes Recht kann – wenn die Unabhängigkeit der Staaten gelten werden soll – in den zwischenstaatlichen Beziehungen nicht bestehen. Eine Möglichkeit mit diesem Dilemma umzugehen, bieten Einrichtungen institutionalisierter Kooperation, der internationale Fachausdruck lautet „Regime“ (K./Sch. merken an: Nicht zu verwechseln mit dem Begriff Regime für (repressives) politisches System). (S.233). „Regime institutionalisieren Kooperation durch vier hierarchisch miteinander verbundene Mechanismen: (1) Prinzipien (...) gemeinsame Problemsicht und Zielvorstellungen (2) Normen ... allgemeine Verhaltensstandards ... Wege zur Problemlösung ... (3) Regeln, spezifische Verhaltensvorschriften ... die Normen mess- und überprüfbar machen (4) Verfahren ... Regeln zum Umgang mit Regeln bzw. mit dem Regime als Ganzem ... Streitschlichtung ... Neuaufnahme“ Die Staaten werden in dieser Begrifflichkeit als „Primär- oder Makroinstitutionen“, die staatsübergreifenden Einrichtungen als „Sekundär-“ oder „Mikroinstitutionen“ gefasst (siehe Grafik S. 242, dokumentiert S. 8).

Auf dem Weg der Einrichtung von „Sekundär-“ bzw. „Mikroinstitutionen“ können Staaten einen Teilbereich ihrer Souverä-

rität mit anderen Staaten teilen, indem sie territorial übergreifende Institutionen mit sachlich begrenzter Kompetenz schaffen, ein prominentes Beispiel dafür die UNO, die (siehe oben) auf (1) Prinzipien gegründet, (2) Normen und Verhaltensstandards setzt ... (3) Regeln und Prüfverfahren (Berichtspflichten, Kontrollbesuche usw.) kreiert und (4) für den Fall von Konflikten Klärungsprozesse anbietet.

Damit wird der schwierige Gegensatz (Abhängigkeit Unabhängiger) in ein praktikables Verfahren verlagert. Solche „Sekundärinstitution“ müssen nicht aufgezwungen werden, sie locken zum Beitritt mit dem Produktivitätsgewinnen, die bei Kooperation unter Einhaltung von Normen & Regeln winken. Die wegen der verwobenen Motivlage immer nötigen Mittel, die vereinbarten Regeln auch zur Geltung zu bringen, müssen nicht durch Gewalt aufgezwungen werden. Die durch die Mitgliedschaft in der Mikroinstitution erhofften oder auch tatsächlichen Vorteile wirken durch Präsentation vor der öffentlichen Meinung der mitwirkenden wie auch der (noch) nicht mitwirkenden Staaten. Diese Verfahrensmöglichkeit schließt den Trend der realen Staaten, ihre Interessen durch Überwältigung anderer durchzusetzen nicht aus, sie bietet aber eine realistische Alternative.

Über den von Krell/Schlotter ausführlich dargestellten Tatbestand „Theorienpluralismus“, konnten wir uns in vorgegeben Zeitrahmen nur ansatzweise austauschen. Die dort geäußerte Vermutung, dass eine „multiperspektivische Betrachtungsweise die beste Option ist, um der Komplexität der internationalen Politik gerecht zu werden“ deckt sich mit der praktischen Erfahrung, dass die Politik der Einzelstaaten in aller Regel durch Motivbündel angetrieben wird, die nebeneinander wirken und in ihrer spezifischen Logik verstanden werden wollen.

Die schiere Tatsache und der Verlauf globaler Debatten belegen jedoch, dass im bestehenden Staatensystem die Formulierung von übergreifend anerkannten Problemstellungen möglich ist und handlungsleitend und bei den Einzelstaaten Handlungsdruck erzeugt.

Die UN-Generalversammlung zum Thema Abrüstung und Friedenssicherung Einleitung zu Teil 2: Von Ulli Jäckel

Als wir die ersten beiden Seiten zum Thema: „Globale Debatten – UN-Initiativen“ für die Politischen Berichte 6/22 zusammengestellt haben, waren wir überrascht, wie umfassend und detailliert die Generalversammlung die Fragen der Abrüstung diskutiert.

Die Tagesordnung der 77. UN-Generalversammlung umfasst unter Abschnitt G (!) 20 Tagesordnungspunkte (89–108) zum Thema Abrüstung – die 38 Resolutionsentwürfe, deren Titel wir dokumentiert haben, beziehen sich allein auf den TOP 99 „Allgemeine und umfassende Abrüstung“ mit seinen 43 Unterpunkten.

Die Arbeit der Generalversammlung wird vorbereitet durch sechs Ausschüsse, in denen alle Mitgliedsstaaten vertreten sind, und durch Berichte des Generalsekretärs zu den verschiedenen Themen. Der 1. Ausschuss (First Committee) ist zuständig für „Abrüstung und internationale Sicherheit“. Insgesamt hat die

Generalversammlung in dieser Sitzungsperiode auf Vorschlag v. a. des Ersten Ausschusses 78 Resolutionen zum Thema Abrüstung und Sicherheit verabschiedet.

Um die Bedeutung dieser Resolutionen einzuordnen, muss man wissen, dass sie sich auf zahlreiche internationale Verträge und Abkommen zu Abrüstungsfragen und auf die Beschlüsse früherer Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen zum Thema Abrüstung beziehen:

So sind beim United Nations Office of Disarmament Affairs 28 internationale Verträge zur Abrüstung registriert, darunter auch die Verträge für atomwaffenfreie Zonen in Lateinamerika, Afrika, Südostasien, Zentralasien und der Mongolei. Die UN-Generalversammlung hat 1978, 1982 und 1988 Sondertagungen zur Abrüstung abgehalten. Ebenso sind die Konsequenzen aus einem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs Gegenstand einer Resolution. Mit vielen dieser Verträge und



Globale Debatten – UN-Initiativen – Thema: **Frieden – Sicherheit – Abrüstung** Zusammenstellung ULLI JÄCKEL, Hamburg

Vierte außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zum Thema Abrüstung in Vorbereitung

<https://www.linkekritik.de/fileadmin/pb2022/pb22-06-i.pdf>

Konferenzergebnisse befasst sich die Generalversammlung Jahr für Jahr, um ihre Umsetzung zu überprüfen und sie zum Gegenstand der Diskussion in der internationalen Öffentlichkeit zu machen.

So ist die Resolution zur „Einberufung einer vierten Sondertagung der Generalversammlung zum Thema Abrüstung“ seit 2002 bereits zum elften Mal nahezu gleichlautend verabschiedet worden und auf die Tagesordnung der kommenden Generalversammlung gesetzt worden. Zwar hat eine „open-ended“ Vorbereitungsgruppe sich 2017 über Zielsetzung und Agenda einer solchen Konferenz geeinigt, in der diesjährigen Resolution heißt es jedoch lediglich:

„Die Generalversammlung (...)

4. ermutigt die Mitgliedsstaaten, ihre Beratungen über die nächsten Schritte zur Einberufung der Vierten Sondersitzung der Generalversammlung zur Abrüstung fortzuführen.“

Im Übrigen wird das Thema erneut auf die Tagesordnung der 78. Generalversammlung 2023 gesetzt.

In den Berichten des 1. Ausschusses wird deutlich, dass zwischen den Staaten über die Fragen der Abrüstung tiefgreifende Differenzen bestehen. Die Berichte dokumentieren die Abstimmungen über die Resolutionsentwürfe und Änderungsanträge dazu.

Insbesondere in den Fragen der atomaren Abrüstung wird eine tiefgreifende Spaltung zwischen den atomwaffenbesitzenden Staaten (und ihren Verbündeten, z.B. den Nato-Staaten) und der überwiegenden Mehrheit der anderen Staaten deutlich.

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV, NPT) von 1968, dem 181 Staaten beigetreten sind, beruht auf drei Säulen:

1. Die Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung (Art. VI)

2. Nichtverbreitung (Art. I und II)

3. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Art. IV)

In dem Vertrag gelten USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und China als Kernwaffenstaaten. Seither haben Indien, Pakistan und Nordkorea Atomwaffen getestet, und auch Israel ist wohl im Besitz von Kernwaffen. Alle fünf Jahre findet eine Überprüfungskonferenz statt und die Internationale Atomenergie-Organisation kontrolliert und erfasst das Nuklearmaterial in allen Ländern. Während der Vertrag also auf dem Gebiet der Nichtverbreitung relativ erfolgreich war, wuchs die Unzufriedenheit mit der mangelnden Bereitschaft der offiziellen Kernwaffenstaaten zur Abrüstung ihrer Arsenale und zum Verzicht auf ihre Modernisierung. Dieser Konflikt spiegelt sich auch in dem von der Genfer UN-Abrüstungskonferenz (diese wurde von der UNO-Sonderkonferenz zur Abrüstung 1978 ins Leben gerufen) ausgehandelten Teststoppvertrag (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT), der 1996 von der UN-Vollversammlung angenommen wurde. Dieser wurde von 184 Staaten unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft, weil ihn acht Staaten, die 1995 über nukleare Forschungsreaktoren verfügten, noch nicht ratifiziert haben – China, Nordkorea,

Ägypten, Indien, Israel, Pakistan und die USA.

Aus Enttäuschung über diese Blockade haben 2017 122 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen einen Vertrag zum Verbot von Kernwaffen (TPNW) beschlossen. Analog zu den Abkommen über chemische und biologische Waffen soll der Vertrag Atomwaffen ächten und Schritte zu ihrer vollständigen Vernichtung einleiten. Alle neun Staaten, die Atomwaffen besitzen, waren den Verhandlungen ferngeblieben, ebenso Deutschland und fast alle Nato-Staaten.

Dass die diesbezüglichen Resolutionen in der Generalversammlung alle mit großer Mehrheit gebilligt wurden, ist zwar eine Ermutigung, löst die politischen Probleme jedoch nicht, da die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung nicht rechtsverbindlich sind. Es ist also dringlich, die politische Auseinandersetzung mit den Positionen aufzunehmen, wie sie z.B. in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE enthalten sind, die wir in den Materialien dokumentiert haben.

Die zunehmende weltpolitische Polarisierung und insbesondere der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine werfen die Bemühungen um einvernehmliche Abrüstungsmaßnahmen derzeit in erheblichem Maße zurück.

Der UN-Sicherheitsrat ist durch das russische Veto gehindert, friedensfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Normalerweise darf die Generalversammlung Fragen, in denen der Sicherheitsrat tätig ist, nicht verhandeln. Für den Fall der Blockade des Sicherheitsrates hat die Generalversammlung aber 1950 in der Resolution A/RES/577 (V) bestimmt, ...

„dass in allen Fällen, in denen eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorzuliegen scheint und in denen der Sicherheitsrat mangels der Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht wahrnimmt, die Frage unverzüglich von der Generalversammlung behandelt wird mit dem Ziel, den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu geben, die im Falle eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung erforderlichenfalls auch den Einsatz von Waffengewalt einschließen können.“

Auf dieser Grundlage sind seit 1956 (Suez-Krise) insgesamt 11 Notstandssondertagungen einberufen worden. Die 10. Notstandssondertagung zum israelisch-palästinensischen Konflikt ist von 1997 bis 2017 fünfzehn Mal zusammengetreten, die 11. Notstandssondertagung bisher in diesem Jahr fünf Mal zum Thema „Aggression gegen die Ukraine“.

Dabei hat sie fünf Resolutionen mit großer Mehrheit verabschiedet: zur „Aggression gegen die Ukraine“; zu den „Humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine“, zur „Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Russischen Föderation im Menschenrechtsrat“, zur „Territorialen Unversehrtheit der Ukraine und der Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“, sowie zur „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“.

Grundlage der Beurteilung der Konflikte ist das umfassende Gewaltverbot nach UN-Charta Artikel 2, Ziffer 4.

Als einzige Ausnahme kennt die UN-Charta nur das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta, das jedem Staat die gewaltsame Gegenwehr im Fall eines bewaffneten Angriffs erlaubt.

Zur inhaltlichen Konkretisierung dienen zwei Resolutionen der Generalversammlung von 1970 und 1974, die „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“, 2625 (XXV), sowie die „Definition der Aggression“, 3314 (XXIX). Diese sind Bestandteil des Materialhefts.



<https://www.un.org/en/observances/disarmament-non-proliferation-awareness-day>

Materialien der Linken Schule vom 5.1.2023 bis 7.1.2023 zum Teil 2

„Die UN-Generalversammlung zum Thema Abrüstung und Friedenssicherung“

„Vierte außerordentliche Sitzung der Generalversammlung zum Thema Abrüstung in Vorbereitung“

<https://www.linkekritik.de/fileadmin/pb2022/pb22-06-i.pdf#page=28>

„Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“

(UN-Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1974) (A/RES/2625 (XXV))

<https://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar2625.pdf>

Diese Resolution konkretisiert die Grundsätze der UN-Charta über die Beziehungen zwischen den Staaten, insbesondere das umfassende Gewaltverbot zwischen Staaten aus UN-Charta Art. 2 Ziff. 4:

„- Der Grundsatz, dass die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen

- Der Grundsatz, dass die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden

- Der Grundsatz betreffend die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören

- Die Pflicht der Staaten, im Einklang mit der Charta miteinander zusammenzuarbeiten

- Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker

- Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten

- Der Grundsatz, dass die Staaten die Verpflichtungen, die sie gemäß der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen.“

Der weiteren Konkretisierung des Gewaltverbots gilt die „Definition der Aggression“

(UN-Resolution 3314 (XXIX) vom 14. 12. 1974) (A/RES/3314 XXIX)

<https://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar3314.pdf>

„Aggression ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat, wie in dieser Definition ausgeführt.“

Die Resolution konkretisiert dann Beispiele von Angriffshandlungen und stellt in Artikel 5 fest:

„1. Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als

Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

2. Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Eine Aggression führt zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.

3. Ein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb oder besonderer Vorteil ist nicht rechtmäßig und darf nicht als rechtmäßig anerkannt werden.“

„Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“

Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung

New York, 27.-31.3- und 15. 6-7. 7 2017 (Tagesordnungspunkt 9)

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N17/213/79/pdf/N1721379.pdf?OpenElement>

Kein Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ali Al-Dailami, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/2268), <https://dserver.bundestag.de/btd/20/022/2002268.pdf>

Diese Antwort enthält auch die von der Fraktion DIE LINKE gestellten Fragen.

Auswärtiges/Antwort – 24.06.2022 (hib 326/2022)

Berlin: (hib/AHE) Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) nicht mit den sich aus der Mitgliedschaft im Nato-Bündnis ergebenden Verpflichtungen vereinbar wäre. Das schreibt sie in der Antwort (20/2268) auf eine Kleine Anfrage (20/1807) der Fraktion Die Linke, verweist aber darauf, dass Deutschland Beobachter der AVV-Vertragsstaatenkonferenz sei.

Der Nichtverbreitungsvertrag (NVV) bleibe „aufgrund seiner nahezu universellen Mitgliedschaft und ausbalancierten Vertragsziele (Abrüstung, Nichtverbreitung, friedliche Nutzung) der globale, für die nukleare Nichtverbreitung und für nukleare Abrüstungsschritte notwendige und unersetzliche Handlungsrahmen“, heißt es in der Antwort weiter. Artikel VI des NVV verpflichte die im Vertrag anerkannten Nuklearwaffenstaaten zu ernsthaften Abrüstungsbemühungen. In diesem Rahmen seien die globalen nuklearen Arsenale in den letzten Jahrzehnten stetig reduziert worden. „Der Atomwaffenverbotsvertrag verfolgt hingegen einen anderen Ansatz, indem er Nuklearwaffen grundsätzlich und kategorisch ächtet. Hierin ist eine Spannung zum Ansatz des NVV sowie den im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten angelegt, deren gemeinsame Mitwirkung an einer an realen Fortschritten orientierten nuklearen Abrüstung jedoch unerlässlich ist.“

<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-900644>

 ELEKTRONISCHES DOKUMENTENARCHIV United Nations

<https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp>

„Das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen (ODS), eine Online-Datenbank für Dokumente der Vereinten Nationen, besteht seit 1993 und wurde 2016 aktualisiert. Das ODS enthält digital erzeugte

Volltextdokumente der Vereinten Nationen ab 1993, einschließlich Dokumenten des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und ihrer Nebenorgane sowie Verwaltungserlasse und andere Dokumente. Die Datenbank enthält außerdem zwischen 1946 und 1993 veröffentlichte Dokumente in digitalisierter Form, darunter alle Resolutionen der Hauptorgane, alle Dokumente des Sicherheitsrats und das Offizielle Protokoll der Generalversammlung. Ein Teil dieser in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbaren Dokumente ist auch auf Deutsch vorhanden.

1. Der Menschenrechtsrat (Quelle UN-Resolution 60/251)

Am 15. März 2006 beschloss die UN-Generalversammlung mit der Resolution 60/251, anstelle des Menschenrechtsausschusses einen Menschenrechtsrat (MRR) einzurichten. In der Sache ging es darum, „die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen und dem Messen mit zweierlei Maß und der Politisierung ein Ende zu setzen“. Es sollte „in einer Weise, die die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistet, eine auf objektive und zuverlässige Angaben beruhende universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte“ durchgeführt werden. Dazu sollte der MRR „eng mit den Regierungen, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten“. Dem MRR gehören 47 Mitgliedstaaten an, die je für drei Jahre bei maximal zwei Amtszeiten hintereinander unmittelbar und einzeln in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung gewählt werden. Damit die geografische Verteilung der Mitglieder gewährleistet ist, werden die Sitze auf Regionalgruppen verteilt: je 13 für die Gruppe der afrikanischen Staaten und der asiatischen Staaten, acht für die lateinamerikanischen und karibischen, sechs für die osteuropäischen, sieben für die westeuropäischen und anderen Staaten. Der Stellnahme eines Beobachters des Forums Menschenrechte aus dem Jahr 2013 zufolge führte die Gründung des MRR dazu, dass sich die starren geopolitischen, bündnispolitischen und ideologischen Fronten, die den Menschenrechtsausschuss gelähmt hatten, zumindest ein Stück weit aufgelockert haben.

2. Das Prüfverfahren (Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte)

Ein zentrales Element der Tätigkeiten des MRR ist ein Prüfverfahren (UPR, Allgemeines Periodisches Prüfverfahren), dem sich alle Mitgliedstaaten alle ca. viereinhalb Jahre unterziehen müssen. Oberstes Ziel des Verfahrens ist es, die Verbesserung der Menschenrechtssituation vor Ort und die Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen zu fördern.

Durch das Allgemeine Periodische Prüfverfahren, von dem hier die Rede sein soll, soll das o.g. Problem des „Messens mit zweierlei Maß“ und der Politisierung nach anderen als menschenrechtlichen Maßstäben tendenziell überwunden werden. Grundlage für das Prüfverfahren sind die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vom jeweiligen Staat ratifizierten Menschenrechtsabkommen sowie gegebenenfalls das humanitäre Völkerrecht, das in bewaffneten Konflikten gilt. Beim UPR werden Staaten durch Staaten überprüft und nicht von Sachverständigengremien, wie es bei den Staatenberichtsverfahren zu den UN-Menschenrechtsverträgen wie z.B. Behindertenkonvention der Fall ist.

Zwei UPR-Zyklen wurden bereits abgeschlossen. Der dritte Zyklus begann 2017 und war bis 2022 geplant. Der Überprüfung Deutschlands lagen drei Berichte zugrunde: • Der Staatenbericht der Bundesregierung, der im Februar 2018 beim Menschenrechtsrat eingereicht wurde. • Eine Zusammenstellung der Feststellungen von UN-Menschenrechtsorganen zu Deutschland durch das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR). • Eine vom OHCHR vorgelegte Zusammenfassung der Informationen aus den Berichten des Deutschen Instituts für Menschenrechte und von Nichtregierungsorganisationen sowie Berichten des Europarats, der EU-Grundrechteagentur und der OSZE/HfM. Die Mitglieder des MRR sprechen auf dieser Grundlage Empfehlungen aus oder machen Anmerkungen, die

durch eine Arbeitsgruppe (ausgelöst: Kongo, Kirgistan, USA) zum Bericht zusammengestellt werden. Danach wird auf einer weiteren Sitzung des MRR dieser Bericht zusammen mit den Antworten der Bundesrepublik behandelt und danach offiziell angenommen.

Soweit die Grundzüge des Verfahrens. Es handelt sich um einen kontinuierlichen und dialogischen Prozess, beruhend auf Informationen und Bewertungen, in den neben der Bundesregierung, das DfM, zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen, zwischenstaatliche Organisationen und der MRR eingebunden sind. Die Überprüfung der Umsetzung der Zusagen obliegt dann praktisch dem DfM und dem Forum Menschenrechte, die beide auch die Berichtspflichten der Bundesregierung von Anfang an mit kritischen Stellungnahmen und Forderungen begleitet haben.

3. Zum dritten UPR-Verfahren für die BR Deutschland 2018-2022

Der Bericht der Arbeitsgruppe enthält für Deutschland 259 Empfehlungen und Anmerkungen, von denen Deutschland 209 an- und 50 zur Kenntnis genommen hat. Nicht angenommen hat sie u.a. wie immer schon die Empfehlung zur Ratifizierung des 2008 von der UN-Vollversammlung beschlossenen Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt, bei dem es um das Individualbeschwerderecht geht, und der bereits 1991 in Kraft getretenen ILO-Konvention 169 zu den Rechten indigener Völker.

Die meisten Empfehlungen des Menschenrechtsrats bezogen sich auf Diskriminierung und unzureichenden Schutz vor Diskriminierung, insbesondere ging es um Rassismus, Antiziganismus und Antisemitismus, um Diskriminierung von LSBTI-Personen und Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtsspezifische Gewalt. Auch zum Schutz von Asylsuchenden und Geflüchteten gab es zahlreiche Empfehlungen, neben Lob auch Kritik, z.B. an mangelnden gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen zur Vermeidung von Inhaftierung oder zur frühzeitigen Identifizierung von Migranten in Situationen der Verwundbarkeit.

Die Hochkommissarin für Menschenrechte hatte angeregt, durch Zwischenberichte den Fortschritt der Umsetzung akzeptierter Empfehlungen zu dokumentieren. Das macht die Bundesregierung nicht, doch das Forum Menschenrechte hat im Oktober 2020 eine kritische Zwischenbilanz gezogen. Darin wird v.a. der Frage nachgegangen, wie die Bund und Länder akzeptierte Empfehlungen umsetzen.

Das FMR kritisiert grundsätzlich: „So sehen wir leider bei vielen Empfehlungen (noch) kein ernsthaftes Engagement, sondern in einigen Ministerien bestenfalls eine unliebsame Pflichterfüllung im Rahmen eines lästigen Verfahrens.“ In Bezug auf Rassismus, Hasskriminalität und Diskriminierung enthält die Zwischenbilanz eine in menschenrechtspolitischer Praxis entwickelte detaillierte Kritik und Vorschläge, die teils v.a. von der Linken oder auch den Grünen in verschiedenen Parlamenten oder auch Regierungen schon länger thematisiert wurden, teils von der Ampelkoalition aufgegriffen werden, teils aber wichtige Anstöße geben können. Z.B. bekräftigte das FMR in der Zwischenbilanz die Notwendigkeit eines Demokratiefördergesetzes, um die verschiedenen Demokratieprojekte langfristig abzusichern; dies fordern seit langem zivilgesellschaftliche Initiativen, die Bundestagsfraktionen von Linken und Grünen oder auch der NSU-Untersuchungsausschuss 2013. Es stand im Koalitionsvertrag der GroKo, wurde aber nicht umgesetzt. Jetzt hat die Ampelkoalition es auf die Tagesordnung gesetzt. Es ist in der Koalition und in der Öffentlichkeit allerdings umkampft, und es käme jetzt darauf an, politisch Druck zu machen.

Fortsetzung auf Seite 14



Die Grafik beschreibt das Staatenberichtsverfahren für die UN-Behindertenrechtskonvention. Es unterscheidet sich von dem Staatenberichtsverfahren des UN-Menschenrechtsausschusses. Es scheint, dass sowohl die zivilgesellschaftlichen Institutionen wie das Deutsche Institut für Menschenrechte größeren Einfluss auf das Verfahren haben. Auch ist der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht mit Vertretern von UN-Mitgliedsstaaten, sondern mit 18 Expert*innen mit Behinderungen besetzt. Hier die Beschreibung des Verfahrens auf der Website des DIMR, der wir auch die Grafik entnommen haben. (CS)

Beschreibung des Schaubildes zum Staatenberichtsverfahren. Die kreisförmige Grafik zeigt die einzelnen Schritte im Prüfverfahren zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Prüfverfahren beginnt folgendermaßen: Nach Bekanntgabe des Sitzungstermins reichen die Zivilgesellschaft und das Deutsche Institut für Menschenrechte Vorschläge für die Frageliste ein. Hinweis: Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Das Institut begleitet und überwacht kontinuierlich die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet.

Nach mindestens drei Wochen erfolgt der nächste Schritt: Sitzung zur Frageliste von UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Zivilgesellschaft und dem Deutschen Institut für Menschenrechte.

Ein bis zwei Wochen später erfolgt der nächste Schritt: Der UN-Ausschuss schickt eine Frageliste, die sogenannte „List of Issues prior to reporting“, an die Regierung.

Nach einem Jahr: Die Regierung reicht auf Basis der Frageliste einen Staatenbericht beim UN-Ausschuss ein.

Nach circa vier bis zehn Monaten: Nach Bekanntgabe des Sitzungstermins reichen die Zivilgesellschaft und das Deutsche Institut für Menschenrechte Parallelberichte ein.

Nach mindestens drei Wochen: Sitzung zur Prüfung des Staatenberichts: Der UN-Ausschuss tritt mit der Regierungsdelegation in einen „konstruktiven Dialog“.

Nach ein bis zwei Wochen: Der UN-Ausschuss veröffentlicht seine „Abschließenden Bemerkungen“ („Concluding Observations“). Kurze Zeit später erfolgt die innerstaatliche Umsetzung der Empfehlungen und das Follow-up. Circa vier Jahre später beginnt der Staatenberichtszyklus von vorne.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren>

In Sachen Rassismus und homo- und transfeindliche Gewalt weist das Forum Menschenrechte auf konkrete Probleme hin, die unsere Fraktionen in Bund und Ländern aufgreifen können und vielleicht auch schon aufgegriffen haben. So sieht es das Problem, dass hier die gegen LGBTI-Personen gerichtete Hasskriminalität in das Extremismuskonzept eingebettet ist, was das Erkennen erschwert und zu einer Untererfassung von Fällen und Unterlassung von Strafverfolgung führt.

In anderen Fällen setzt sich die kritische Zwischenbilanz damit auseinander, dass etliche Empfehlungen, die den Schutz von Asylsuchenden und Geflüchteten betreffen, zwar durch die Bundesregierung unterstützt, jedoch keine Anstalten getroffen wurden, sie umzusetzen. Zum Teil haben Gesetzesänderungen die Lage der Geflüchteten sogar verschlechtert, so wurden die Voraussetzungen für die Inhaftierung ausreisepflichtiger Personen sogar herabgestuft.

Zuletzt soll aus den konkreten Kritikpunkten noch die Problematik von Racial Profiling herausgegriffen werden. Die Bundesregierung hat die entsprechende Kritik des MRR zur Kenntnis genommen, das heißt nicht akzeptiert. Sie argumentiert, dass es die kritisierte Polizeipraxis des Racial Profiling in Deutschland nicht gibt, weil sie ja verboten ist. Deshalb sind Bundes- und Länderregierungen den von UN-Menschenrechtsorganen unterstützten Forderungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI bisher auch nicht nachgekommen, anlasslose Personenkontrollen durch Standards für konkrete Verdachtsmomente auszuschließen sowie eine Studie zu veranlassen, um entsprechende Maßnahmen zur Beendigung

und zur Aufhellung von Vorurteilsstrukturen in der Polizei zu ergreifen. Diese Kritik ist in der Zivilgesellschaft ziemlich weit verbreitet, vor allem seit Mitte 2020 infolge der zahlreichen Großdemonstration unter dem Zeichen „Black Lives Matter“. Bisher ist der Widerstand in den Polizeien gegen Kritik von institutionellem / strukturellem Rassismus – damit auch gegen unabhängig ermittelnde Beschwerdestellen – weitgehend ungebrochen und werden die bekanntwerdenden einschlägigen Vorkommnisse immer noch als „Einzelfälle“ abgetan. Und leider ist es so, dass die Regierungen in Bund und Ländern gegenüber dem Druck aus der Polizei empfindlicher sind als gegenüber dem Druck aus der Zivilgesellschaft, dem DfM, den europäischen Menschenrechtsinstitutionen einschließlich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der UN-Menschenrechtskommission. Das Bohren dicker Bretter muss also auf allen Ebenen weitergehen.

Weltweit erweist sich die Durchsetzung der Menschenrechte als zäher und schwieriger Prozess, der vor Rückschlägen nicht sicher ist, auch nicht in Europa. Doch der Kampf um die Menschenrechte ist in den vergangenen Jahrzehnten zu einer weltweiten Bewegung geworden, die in der UNO einen Rückhalt hat.

Wenn ich es richtig verstanden habe, beginnt 2023 die neue Prüfphase. Deutschland steht dabei am 9.11.2023 auf der TO des MRR. Wir sollten den Prüfprozess von Anfang verfolgen, Ansatzpunkte für linke politische Praxis in- und außerhalb von Parlamenten herausarbeiten und Veröffentlichungsmöglichkeiten nutzen, nicht zuletzt in den Politischen Berichten.

Die Arbeit der Rosa-Luxemburg-Stiftung und die Vereinten Nationen

Von Ulrike Detjen

Andreas Günther ist der aktuelle Leiter des New Yorker Büros der Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS). Das Büro wurde 2012 eröffnet und hat zwei Hauptaufgaben: Es beschäftigt sich zum einen mit Themen der UNO und dabei auch mit der Unterstützung des globalen Südens. Zum anderen arbeitet das Büro mit progressiven Personen und Organisationen in den USA und Kanada zusammen.

Das zweite Büro der RLS mit Bezug zur UNO befindet sich Genf, es besteht seit 2019. Das Büro der RLS in Genf dient als Verbindungsbüro zwischen den Vereinten Nationen in Genf sowie anderen in Genf ansässigen internationalen Organisationen, z.B. der ILO, und den RLS-Partnern aus dem globalen Süden, die für ihre Rechte kämpfen. Es wird zurzeit geleitet von Jan Leidecker.

Andreas Günther war am Freitag online zugeschaltet und diskutierte mit uns über die Arbeit des New Yorker Büros und die Möglichkeiten der UNO. Die Verfahren der UNO sind kompliziert – die Abstimmung zwischen den 193 Mitgliedstaaten erfordert viele Interessensabwägungen. Die Stiftung kann nicht das gesamte Themenfeld abdecken und konzentriert sich bezogen auf die UNO vor allem auf die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen aus dem globalen Süden. So hat das Büro z.B. indigene Frauen eingeladen, mit ihnen erarbeitet, wie sie in 90 Sekunden ihr Anliegen in Organisationen der UNO vorbringen können und ihnen so ermöglicht, die Rückmeldungen und Diskussionen an ihre eigenen Regierungen mitzunehmen und in ihrer Heimat einzubringen. Vom 22. bis 24. März wird die nächste UN-Wasserkonferenz stattfinden, mit deren Vorbereitung das New Yorker Büro gemeinsam mit Partnerorganisationen befasst ist. Die Wasserkonferenz gehört zum Programm der *Sustainable Development Goals (SDG – Ziele für nachhaltige Entwicklung)* und findet zum zweiten Mal nach mehr als 40 Jahren statt. Das Konferenzziel ist die Bedeutung des Zugangs zu Wasser für alle Menschen sichtbar zu machen: „Wasser ist ein entscheidender Faktor für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung, für die Gesundheit und den Wohlstand der Menschen und des Planeten. Aber unsere Fortschritte bei den wasserbezogenen Zielen und Vorgaben bleiben alarmierend hinter den Erwartungen zurück und gefährden die gesamte Agenda für nachhaltige Entwicklung.“ 2010 beschloss

die UN-Vollversammlung, das Recht auf Wasser in den Katalog der Menschenrechte aufzunehmen.

Die insgesamt 17 SDG sind nicht unumstritten, haben aber inzwischen den Weg bis in die kommunale Diskussion gefunden. Sie bieten Anknüpfungspunkte für die örtliche Politik



<https://www.unesco.de/bildung/agenda-bildung-2030/bildung-und-die-sdgs>

und umfassen neben den sozialen Zielen wie keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, gute und hochwertige Bildung auch ökologische Ziele, z.B. bezahlbare und saubere Energie, Maßnahmen zum Klimaschutz. Die SDG haben eine umfassende nachhaltige soziale, ökonomische und ökologische Entwicklung zum Ziel und gelten sowohl für Industrie- als auch für Entwicklungs- und Schwellenländer.

In der Debatte herrschte Einigkeit darüber, dass die Prozesse und Vereinbarungen der UNO Mängel aufweisen – der Bestand der UNO jedoch unverzichtbar ist. Die UNO gründete sich in Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg und hat im Prozess der Dekolonisierung eine wichtige Rolle gespielt. Eine Neugründung heute wäre mehr als schwierig, also muss das, was vorhanden ist, verteidigt werden. Dennoch stecken die UN in verschiedenen Schwierigkeiten. Zum einen ist die Finanzierung der vielen Projekte nicht gesichert, weil nicht alle Staaten die zugesagten Beiträge zahlen. Das führt dazu, dass immer mehr private Spender UN-Projekte finanzieren und deren Interessen nicht immer gemeinnützig sind. Zum anderen sind kleine, sehr kleine und sehr große Staaten vertreten, deren Anliegen unterschiedlich sind.

Das zeigt sich auch in den Verhandlungen über Krieg und Abrüstung. Die Genfer Abrüstungskonferenz ist zwar die einzige weltweite Institution, die sich mit Abrüstung befasst. Ihre Arbeit ist aber seit Jahren blockiert, wirksame Abrüstungsmaßnahmen sind in den letzten Jahren auf Initiative einzelner Staaten zustande gekommen – z.B. der Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen, das Verbot von Streumunition oder die Ottawa-Konvention über die Ächtung von Antipersonen-Minen.

Gemeinsam mit dem Genfer Büro bereitet die Rosa-Luxemburg-Stiftung den 75. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 2023 vor. Die UN-Charta muss von jedem Staat, der Mitglied werden will, anerkannt werden. Die Erklärung der Menschenrechte hingegen ist eine Resolution

Quellen:

<https://rosalux.nyc.de/>

<https://rosalux-geneva.org/de/>

Beide Büros geben Newsletter heraus:

New York: info.nyc@rosalux.org

Genf: info@rosalux-geneva.org/

der UN-Vollversammlung. 1948 stimmten 48 Staaten dafür, acht Länder enthielten sich, darunter die UdSSR, die Ukraine, Weißrussland, Polen, die CSSR und Südafrika. Die Resolutionen der UNO sind eine gemeinsame Meinungsäußerung der beteiligten Staaten, sie sind aber anders als UN-Konventionen nicht völkerrechtlich verbindlich. Die Konventionen der UNO müssen von den Mitgliedstaaten jeweils in einem eigenen staatlichen Verfahren beschlossen und gezeichnet werden. Damit verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten auf die Einhaltung. Die Menschenrechtserklärung ist von Anfang an umstritten – aus den sozialistischen Staaten kam die Kritik, dass insbesondere die sozialen Rechte zu schwach verfasst seien. Inzwischen gibt es andere – abweichende – Erklärungen, z.B. die Kairoer Erklärung der Menschenrechte, die die Gleichberechtigung der Geschlechter nicht enthält, oder die Arabische Charta der Menschenrechte der Arabischen Liga.

Die im Genfer Büro arbeitende Referentin Eva Wuchold konnte am 1. November 2022 in Genf auf der sechsten Sitzung des Expertenmechanismus für das Recht auf Entwicklung (EMRTD) des UN-Menschenrechtsrates sprechen und wirkte an der Kampagne für die Erklärung der Menschenrechte mit.

Soziale Rechte und Arbeitsmarkt – die Rolle internationaler Kooperation und Rechtsetzung für ihre Entwicklung und Ausgestaltung Von Rolf Gehring

Dieser Beitrag streift die Frage der sozialen Sicherheit und ihre Ausgestaltung durch internationale Institutionen. Die Ausführungen stützen sich im ersten Teil auf eine Dissertation von Cédric Guinand mit dem Titel „Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) und die soziale Sicherheit in Europa (1942-1969)“, vorgelegt 2001. Sie geht wesentlich der Frage nach, welchen Einfluss internationale Strukturen und Einrichtungen auf die Ausgestaltung der Sozialpolitik haben können bzw. hatten. Interessant sind dabei auch die institutionelle Ausgestaltung und die Praktiken der Kooperation, die bei der Beurteilung durch Zeitgenossen und politische Bewegungen oft weniger im Fokus stehen.

Der zweite Teil des Einleitungsbeitrages beschreibt die europäische Entsenderichtlinie und die später verabschiedete Durchsetzungsrichtlinie als Beispiel europäischer Rechtsetzung und politischer Debatte. Dies ist zugleich aber auch ein Beispiel eines europäischen Kooperationsprozesses, der als Rechtsetzungsmodus pfadoffen ist und eine Verständigung über soziale und emanzipatorische Ziele zulässt.

Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta hat eine Reihe von Vorläufern bzw. eine institutionelle Vorgeschichte, aus der deutlich wird, dass aufgrund von vergleichbaren sozialen Lagen in den verschiedenen Winkeln der Erde bzw. aufgrund der allgemeinen Formulierung von Ansprüchen eine Rahmung möglich war. In-

stitutionell bot wesentlich die ILO (im April 1919 als Organ des Völkerbundes mit Sitz in Genf gegründet) einen Rahmen für die Möglichkeit des Austausches über Problemlagen, Erfahrungen und Konzepte für progressive Entwicklungen.

Beispiel soziale Sicherheit

Im Mai 1927 wurden erstmals Vertreter der Hilfsvereine und Krankenversicherungskassen in die nationalen Delegationen der 10. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf zugelassen. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Einführung internationaler Regelungen bezüglich des wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schutzes der Arbeitnehmer durch Sozialversicherungssysteme. Eine Reihe Delegierter beschloss, eine internationale Vereinigung zu schaffen, die die weltweite Entwicklung und Stärkung der Krankenversicherung zum Ziel haben sollte. Daraufhin wurde die Internationale Zentralstelle der Sozialversicherungsträger im Oktober 1927 in Brüssel gegründet. Auf Initiative des ersten Direktors der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Albert Thomas, traten Delegierte aus 17 Organisationen zusammen, die rund 20 Millionen Versicherte in Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und im Vereinigten Königreich vertraten. In Genf wurde mit Unterstützung des IAA ein Sekretariat errichtet. Der Zweck der Organisation wurde bald auf die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen ausgedehnt. Im Jahre 1936 wurde die Organisation in

Internationale Zentralstelle der Sozialversicherungsträger umbenannt, bekannt unter dem französischen Akronym CIMAS. Die Landeskasse für Sozialversicherung von Peru wurde als erste nichteuropäische Institution Mitglied der CIMAS.

Ein Bezugspunkt in der internationalen Diskussion zu Formen der sozialen Sicherung war der sogenannte Beveridge-Report (Beveridge war Beamter in der britischen Koalitionsregierung). Auch auf Druck der Gewerkschaften wurde 1942 in Großbritannien ein Komitee eingerichtet, das Vorschläge zur Bearbeitung der sozialen Frage vorlegen sollte. Es war zwar nicht die Absicht, hier etwas für die internationale Diskussion vorzulegen. Der am 2. Dezember 1942 vorgelegte Bericht wirkte aber weit über Großbritannien hinaus und hat daher für die internationale Diskussion grundlegende Bedeutung erlangt.

„Auch wenn der Beveridge-Bericht sich vorwiegend auf die englische Lage bezog, so wurde der Bericht von vielen Ländern zur Kenntnis genommen und in manchen Fällen umgesetzt. Die Rezeption in den verschiedenen europäischen Staaten nach der Veröffentlichung des Berichts am 2. Dezember 1942 ist besonders interessant, denn sie zeigt, inwieweit die verschiedenen Staaten für ausländische Ideen offen waren.“ (Guinand, S. 48)

Er wurde Bezugspunkt der ILO-Diskussionen in Vorbereitung der Konferenz von Philadelphia im April und Mai 1944. Wesentliche Teile der Beveridge-Vorschläge fanden Eingang in die Empfehlungen (Nr. 67 betreffend die Sicherung des Lebensunterhalts und Nr. 69 betreffend die ärztlichen Betreuung).

1947: Aus Anlass des zwanzigjährigen Bestehens der CIMAS ratifizierte ihre 8. Generalversammlung eine neue Satzung. In der Folge öffnete sie die Mitgliedschaft für staatlich verwaltete Systeme, wie denjenigen des Vereinigten Königreichs, der UdSSR und der USA. Die Zusammenarbeit von Regierungsstellen mit autonomen Organisationen machte die Struktur der Vereinigung einzigartig in der Welt der internationalen Organisationen. Die CIMAS erhielt einen neuen Namen und wurde zur ISSA (Deutsch IVSS – Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit). Ein Jahr später verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren Artikel 22 anerkennt, dass „jeder Mensch als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit hat“. Im Jahre 1952 nahm die IAO das Übereinkommen Nr. 102 über Mindestnormen für die soziale Sicherheit an.

„Auch wenn bei dieser Konferenz die Basis für die spätere Arbeit mit der UNO gelegt wurde, so ist diese Konferenz gerade deshalb in die Geschichte eingegangen, weil hier die ILO zum ersten Mal ihren Einsatz zu Gunsten der sozialen Sicherheit zum Ausdruck brachte. Zum Zeitpunkt der Konferenz stellte trotz der in vielen Ländern verzeichneten Fortschritte nur Neuseeland der gesamten Bevölkerung des Landes einen Gesundheitsdienst zur Verfügung. ... Die Konferenz von Philadelphia bildete auf internationaler Ebene den Anstoß für die weltweite Einführung und Verbreitung des Konzeptes der sozialen Sicherheit, das bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich auf nationaler Ebene und nur in einigen wenigen Staaten umgesetzt worden oder zumindest in die öffentliche Debatte gelangt war.“ (Guinand, S. 64)

Die ILO wollte bei der Neugestaltung der Sozialsysteme Europas, ein nach dem Krieg hochaktuelles Thema, eine entscheidende Rolle spielen. Die Sachverständigen überlegten, inwieweit sie nach dem Krieg einen Neuanfang wagen konnten oder ob sie es bei den alten sozialen Institutionen belassen sollten. Da die sozialen Einrichtungen nicht nur Staatsorgane, sondern auch Ausdruck der historischen, kulturellen und soziopolitischen Merkmale eines Landes sind, erwies sich die Aufgabe der ILO zur Durchsetzung der neuen Konzepte als schwierig. Guinand sieht jedoch mehrere Vorteile, die für sie sprachen:

(1) Sie war eine der wenigen Organisationen, die in der Kriegs-

phase ihr Ansehen steigern und auf eine breite Unterstützung zählen konnte.

(2) Sie verfügte über die notwendigen Fachkompetenzen, die Reform der sozialen Institutionen sinnvoll auszugestalten.

(3) Sie war keine rein zwischenstaatliche Organisation, sondern fungierte als Forum der sozialen Akteure, die in ihrem Rahmen gemeinsam Entscheidungen trafen.

Europäische Sozialcharta

Europa ist bei der Frage der Harmonisierung und der Koordination der sozialen Sicherung in gewisser Weise Vorreiter, da der Entwicklungsstand (technisch und sozial) am höchsten ist und es eine stark anwachsende Wanderarbeitnehmerschaft gibt. Interessant ist, welche Rolle die ILO im Zusammenhang mit der Diskussion und Verabschiedung der Europäischen Charta der sozialen Rechte spielte. Das Projekt einer Europäischen Sozialcharta wurde am 16. April 1953 zum ersten Mal erwogen. Das Generalsekretariat des Europarats (im Mai 1949 in London von ausschließlich nord- und westeuropäischen Staaten gegründet) verfasste ein Memorandum über diese Thematik. Die Europäische Sozialcharta wurde dabei als eine Fortsetzung der Aktivitäten des Europarats auf dem Gebiet der Menschenrechte betrachtet. Die Entscheidungsinstanzen des Europarats waren sich allerdings nicht einig, bis zu welchem Grad die ILO eingebunden werden sollte.

Die ILO verhielt sich defensiv, kritisierte dann aber einen im Mai 1955 vorgelegten Vorentwurf. Im April 1956 wurde ein zweiter Vorentwurf vorgelegt, gefolgt von der Aufforderung der Beratenden Versammlung an das Ministerkomitee, einen Entwurf zu verfassen, begleitet mit der Aufforderung, einen Sonderbeauftragten zu benennen, der die Kontakte zu den internationalen Organisationen pflegen soll – der Startpunkt einer stärkeren Einbindung der ILO.

„Der ILO-Experte verteidigte die fortschrittlichsten Maßnahmen der Europäischen Sozialcharta gegen die Abschwächungsversuche einiger Delegationen, als wenn es sich um einen Text seiner eigenen Organisation gehandelt hätte. Er schreckte auch nicht davor zurück, sich gegen den deutschen Delegierten zu stellen, obwohl für die ILO selbst nicht so viel auf dem Spiel stand. Dieses Auftreten verdeutlichte die neue Rolle der Genfer Organisation, die zwar selber nicht in die Redaktionsarbeiten eingebunden war, sich aber verpflichtet fühlte, ein gewisses Niveau der Europäischen Sozialcharta zu verteidigen.“ (Guinand, S. 333)

Im Dezember 1958 fand dann eine Konferenz zur Untersuchung des mittlerweile vorliegenden Entwurfs einer Sozialcharta statt, die entsprechend der Konferenzprozedur der ILO und nicht des Europarates verlief.

„Dank einiger der sechs EGKS-Gründerstaaten (Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande) kam es zu einer regen Debatte. Die belgische Delegation und die Niederlande konzentrierten sich vor allem auf Nebenpunkte. Italien beharrte auf einer Einbeziehung der Rechte der Wanderarbeitnehmer (und erhielt sie). Frankreich versuchte, das höchste Niveau für die Europäische Sozialcharta zu erreichen. Dieses Vorhaben scheiterte unter anderem an der Ablehnung durch die nordischen Staaten. Die Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg griffen hingegen kaum in die Debatten ein.“ (Guinand, S. 336)

Und weiter: Ab der dreigliedrigen Konferenz machte die ILO konkrete Vorschläge, um endlich Fortschritte zu erzielen und um die größtmögliche Übereinstimmung zwischen der Europäischen Sozialcharta und den ILO-Übereinkommen zu erreichen. Die meisten Vorschläge der ILO wurden übernommen. „Auf der Grundlage der Ergebnisse der Straßburger Konferenz erstellte man eine neue Fassung, die am 22. Januar 1960 von der Beratenden Versammlung mit 73 Ja-Stimmen und nur einer

Gegenstimme angenommen wurde.“ (Guinand, S. 337) Zwar war die redaktionelle Arbeit an der Sozialcharta Anfang 1960 weitgehend abgeschlossen, die Paraphierung fand aber erst am 18. November 1961 in Turin statt.

Die ILO zeigte sich in ihrer Reaktion verhalten:

„Selbst die ILO-Verantwortlichen konnten sich über die in der Sozialcharta enthaltenen Errungenschaften nur zum Teil freuen, denn sie waren mit den Bestimmungen nicht ganz zufrieden. ... Dabei wandte er sich weniger an die ILO als an die europäischen Staaten, die es seiner Ansicht nach versäumt hätten, weiterhin am sozialen Fortschritt zu arbeiten. Die ILO forderte die europäischen Staaten auf, im sozialen Bereich wieder eine Vorreiterrolle zu übernehmen, die seiner Meinung nach vernachlässigt worden war.“ (Guinand, S. 339)

Vor allem, aber nicht nur, die Gewerkschaften wollten stärkere Durchsetzungsrechte verankert wissen, statt lediglich einer Berichterstattung seitens der Mitgliedstaaten. Anlässlich eines Kolloquiums zur Sozialcharta im Jahr 1997 bemängelt ein Autorenkollektiv des EGB fehlende Durchsetzungsmechanismen, zu schwache Anforderungen an die Berichterstattung und eine häufig beobachtbare Nichtumsetzung von Empfehlungen auf nationalstaatlicher Ebene. Die Frage der Um- und Durchsetzung europäischer Politiken, Programmen und Rechtsgütern setzt sich fort, ist auch heute eines der bestimmenden Themen im Bereich der Entsendung.

Entwicklungen hat es allerdings auch gegeben. So wurde etwa durch ein 1998 in Kraft getretenes Zusatzprotokoll Verbänden erlaubt Beschwerden beim Ausschuss für soziale Rechte einzulegen, also eine Art Verbandsklagerecht eingeführt. Eine Revision von 1996 nahm weitere soziale Rechte in die Charta auf, unter anderem im Bereich der Arbeit/Arbeitsbeziehungen und das Recht auf Schutz gegen Armut und das Recht auf Wohnen (erst 2020 in Deutschland umgesetzt). Die Bandbreite der mittlerweile in der Charta garantierten Rechte geht weit über die klassischen Wechselfälle des Lebens und die Bindung an die Erwerbstätigkeit hinaus. Familienrechte finden sich ebenso wie Antidiskriminierung oder Bildung, Wohnen und Teilhabe. Die Struktur und die abgedeckten Thematiken öffnen eigentlich direkt die Tür zu einem Konzept wie das der „Freiheitsgüter“ (Winterschule 2020).

Entsendung

Dient die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme in der EU am Anfang insbesondere der Ermöglichung und Umsetzung der Freizügigkeit, später auch Teilhabe, handelt die Entsendung von Arbeitnehmern und ihre rechtliche Rahmung in der EU ursprünglich von der Dienstleistungsfreiheit. Mit dem gemeinsamen Binnenmarkt und der Transnationalisierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten geraten auch die Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die grenzüberschreitend temporär Tätigkeiten (Dienstleistungen) ausführen, in den Blick. Dieser Zusammenhang ist der Ausgangspunkt in den Erwägungsgründen der Richtlinie 96/71/EG „über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“. Erwägungsgrund 2 definiert in diesem Zusammenhang die Dienstleistungsfreiheit:

„Für die Erbringung von Dienstleistungen sind nach dem Vertrag seit Ende der Übergangszeit Einschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder einer Wohnsitzvoraussetzung unzulässig.“

Und Erwägungsgrund 4 beschreibt dann die Formen, in denen die Dienstleistungserbringung stattfinden kann:

„Die Erbringung von Dienstleistungen kann entweder als Ausführung eines Auftrags durch ein Unternehmen, in seinem Namen und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertrags zwischen diesem Unternehmen und dem Leistungsempfänger oder in Form des Zurverfügungstellens von Ar-

beitnehmern für ein Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Auftrags erfolgen.“

In weiteren Erwägungsgründen wird die rechtliche Rahmung vorgestellt, die wesentlich auf dem Abkommen von Rom (1980 – ersetzt durch die Verordnung [EG] Nr. 593/2008) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beruht.

Für Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse gilt

- das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, oder
- das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, oder
- das Recht des Staates, zu dem der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis die engsten Verbindungen aufweist.
- Die Wahl eines anderen Rechts darf den Schutz des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigen.

Die zentrale Bestimmung der Entsenderichtlinie ist die arbeitsrechtliche Gleichstellung der in einen Staat entsandten Arbeitskräfte mit den dort normal beschäftigten Arbeitnehmern hinsichtlich bestimmter Aspekte der Arbeitsbedingungen, soweit sie im Zielland Gegenstand von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder von allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen sind. Art. 3 (1) der Richtlinie 96/71/EG listet (nicht abschließend) die Schutzbereiche auf, in denen unter Wahrung des Günstigkeitsprinzips auch auf entsandte Arbeitnehmer das Recht des Bestimmungslandes anzuwenden ist. Es fällt auf, dass der Katalog des Art. 3 (1) nicht den Zugang zu einem Sozialversicherungssystem des Ziellandes beinhaltet. Für entsandte Arbeitnehmer gelten hier während der ersten 24 Monate einer Entsendung entsprechend Art. 12 (1) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Bestimmungen des Herkunftslandes.

Im Wikipedia-Eintrag zur Entsenderichtlinie werden die folgenden weitergehenden Ziele gelistet, die mit der Entsenderichtlinie verfolgt werden.

„Im Hinblick auf die unterschiedlichen sozialpolitischen Traditionen und die verschiedenen Schutzniveaus der einzelnen Staaten ist dies ein Kompromiss, der versucht, mehreren Ansprüchen gerecht zu werden:

- dem erklärten Ziel der Dienstleistungsfreiheit,
- dem Anspruch der Mitgliedsstaaten auf autonome Gestaltung des Arbeitsrechts, soweit keine EU-weiten Mindeststandards bestehen, z.B. im Bereich der Mindestlohngesetzgebung,
- den Unterschieden zwischen den Mitgliedsstaaten, die eine Harmonisierung unmöglich erschienen lassen.“

Augenfällig fehlt hier das Element der Arbeitsbedingungen, nämlich zu gewährleisten, dass an einem Arbeitsort keine Schmutzkonkurrenz durch Entsendung entsteht und Beschäftigte entsprechend den Bedingungen (Lebenshaltung und Arbeitseinkommen) am Entsendeort beschäftigt werden.

Die Absicht der Entsenderichtlinie, Mindeststandards für entsandte Beschäftigte zu garantieren, wurde in der Folge tatsächlich durch die Dynamiken am Arbeitsmarkt vielfach konterkariert. Es sind die durch die verschiedenen Formen der Dienstleistungserbringung, die je nach Form des Arbeitsverhältnisses variierend zuständigen Arbeitsgerichtsbarkeiten und die Variablen bezüglich der Unternehmensform möglichen Kombinationen, die ein Unterlaufen der Standards ermöglichen.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie und die Praxis am Arbeitsmarkt haben zu einer Reihe von Gerichtsverfahren geführt, die seitens des EUGH in einer frühen Phase (u.a. Laval, Rüffert, Viking) zu einer restriktiven und teils revisionistischen Auslegung der Entsenderichtlinie geführt haben.

Artikel 3 der Richtlinie wurde zu einer abschließenden Liste materieller Gegenstände erklärt, die Mindestarbeitsbedingungen zu Höchstarbeitsbedingungen (Laval, Rüffert); Einschrän-

kung der Tarifautonomie gegenüber Entsendefirmen auf die materiellen Tatbestände des Artikels 3 (Laval); restriktive Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Verhältnis von Dienstleistungsfreiheit und Tarifautonomie; Verbot der Inflationsindexierung von Löhnen. Diese Urteile richteten sich teils direkt gegen den Wortlaut der Entsenderichtlinie, etwa den Erwägungsgrund 12 (EU-Recht soll die Mitgliedsstaaten nicht daran hindern, seine Gesetze oder Tarifverträge auf sämtliche Personen, die im Hoheitsgebiet beschäftigt sind, anzuwenden).

Tatsächlich haben sich in den 90er Jahren und danach insbesondere der Bausektor, die Landwirtschaft, die Fleischindustrie, das Hotel- und Gaststättengewerbe oder die Logistik als Laboratorien für ausbeuterische und illegale Beschäftigungsformen erwiesen (Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Briefkastenfirmen zur Umgehung von Arbeitsstandards und Sozialversicherungspflichten, illegale Arbeitnehmerüberlassung ...), die bestehende Mindeststandards als auch tarifliche Standards umgehen und praktisch aushöhlen.

Die Kritik an diesen ausbeuterischen Beschäftigungsformen hatte mit der Entsenderichtlinie allerdings einen europäischen Bezugspunkt und insbesondere mit den europäischen Gewerkschaften eine Koordinationsfunktion, die Informationen aus den einzelnen Ländern zusammentrug und verarbeitete. So hat etwa die EFBH (Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter) die Entstehung und Umsetzung der Entsenderichtlinie von Beginn an politisch und mit eigener Forschung begleitet, die Kritik an den tatsächlichen Bedingungen auf den (Bau-)Arbeitsmärkten, an den Mängeln der Entsenderichtlinie und an der Rechtsprechung des EUGH mit Forderungen an den europäischen Gesetzgeber verbunden hat.

Die Durchsetzungsrichtlinie von 2014 hat dann wesentlich die in der Praxis gesammelten Erfahrungen und Kritiken aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Kritik an den EUGH-Urteilen wird in §2(2) festgehalten, dass diese Richtlinie „in keiner Weise“ die „Freiheit zum Streik“ oder die „nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln“ berührt. Es finden sich Vorgaben zur Überprüfung von Unternehmen, die entsenden, bezüglich der Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Behörden, Informationspflichten gegenüber den entsandten Beschäftigten, Ausführungen zu Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen usw.

Im Erwägungsgrund 10 wird die Bekämpfung von Scheinselbständigkeit als Ziel formuliert, im Erwägungsgrund 27 die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Das Nichtvorliegen einer A1-Bescheinigung soll als Indiz gewertet werden, dass keine Entsendung vorliegt. Informationsrechte der entsandten Arbeitnehmer werden definiert, ebenso Beschwerderechte (auch für Sozialpartnerorganisationen und andere Verbände). Die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten wird ausbuchstabiert. Bedeutsam auch die Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten eine Kettenhaftung für Subunternehmerketten einzuführen.

Ausdifferenzierte Rechtsetzung

Aus meiner Sicht zeigt dieses Beispiel sehr gut, dass vor dem Hintergrund vergleichbarer materieller Bedingungen (Stand der Produktivkräfte, bekannte Formen der Beschäftigung, grundlegend gleiche soziale Bedürfnisse und Ansprüche) auf der einen Seite, aber doch ganz unterschiedlichen historischen Verlaufsformen mit je spezifischen rechtlichen und praktischen Ausformungen in den einzelnen Ländern auf der anderen Seite, dennoch internationale und institutionalisierte Verarbeitungsformen gefunden wurden, die eine gemeinsame Bearbeitung von Gegenständen und ihre rechtliche Ausgestaltung ermöglichen.

Es scheint mir so, dass mit der gestuften Form der Rechtsetzung innerhalb der EU, von der Binnenmarktregulierung (Verordnungen), über Mindeststandards (Richtlinien), hin zur

offenen Methode der Koordinierung und Aktionen/Programmen Modi der Rechtsetzung geschaffen wurden, die tendenziell die unterschiedlichen Traditionen, Kulturen, Praktiken und rechtlichen Rahmungen in den Mitgliedstaaten aufnehmen können und soziale Rechte als auch gemeinsame Praktiken formulieren und ausgestalten können, ohne nationale Spezifika auszuhebeln. Was oft als unkonkret, gepaart mit gestelzten Formulierungen, als vage und nicht weitreichend genug wahrgenommen wird, scheint aus meiner Sicht tatsächlich häufig den unterschiedlichen nationalen Bedingungen geschuldet zu sein (sicher spiegelt es auch Interessenkonflikte und politische Orientierungen), beziehungsweise werden die genannten Unterschiede aufgenommen. Dazu gehören auch ausgedehnte Konsultationsprozesse mit den unterschiedlichen sozialen Akteuren. Für die Gewerkschaften war und ist die Europäisierung ebenfalls ein Prozess, die jeweils spezifischen Formen der Gewerkschaftsarbeit, der industriellen Beziehungen und der institutionellen Rolle, die die Gewerkschaften jeweils in den einzelnen Ländern entwickelt haben, verstehen zu lernen, nicht sie einzuebrennen.

Der Weg von der Entsenderichtlinie zur Durchsetzungsrichtlinie zeigt diesen Zusammenhang gut. Dazu passt auch die Einrichtung der Europäischen Arbeitsagentur (ELA – European Labour Authority), die u.a. die formalen Anforderungen in der Durchsetzungsrichtlinie bezüglich der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten praktisch begleiten soll. Als Beispiel einer Politik, die sich auf diese strukturellen Merkmale bezieht, kann auch das Papier von EFFAT (Europäische Föderation für Nahrung, Landwirtschaft und Tourismus) mit Forderungen zur Lage von mobilen und migrantischen Arbeitskräften (Link in der Quellenliste) gesehen werden. Ausgehend von Initiativen der Gesetzgeber (Parlament, Rat und Kommission) schlägt EFFAT sowohl legislative als auch koordinierende Maßnahmen und EU-weite Programme vor.

Quellen:

Cédric Guinand: Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und die soziale Sicherheit in Europa (1942–1969) – Saarbrücken 2001
Eberhardt Eichenhofer, Revidierte europäische Sozialcharta <https://netzwerk-sozialrecht.net/revidierte-europaeische-sozialcharta/>
EFFAT: Für die Inklusion und Gleichberechtigung aller mobilen und migrantischen Arbeitskräfte – Juni 2021
Europarat: Die Europäische Sozialcharta auf einen Blick – ES240046_PREMS 138318 DEU 2005 Charte Sociale en Bref 145x160 BAT.pdf (coe.int)
Gabaglio, Emilio; Fonteneau, Gérard; Lörcher Klaus: Der Europäische Gewerkschaftsbund zur Europäischen Sozialcharta: Errungenschaften, Defizite und Vorschläge zur Verbesserung. In Arbeit und Recht 9/97, S. 345-350
Richtlinie 96/71/EG – Über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31996L0071&from=DE>
Richtlinie 2014/67/EG – Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0067&from=de>
Roberts, Simon: Eine kurze Geschichte der Koordinierung der sozialen Sicherheit. Auszug aus 50 Jahre Koordinierung der sozialen Sicherheit. 50 Jahre Koordinierung der sozialen Sicherheit – Publications Office of the EU (europa.eu)
Robin-Oliver, Sophie: Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union: ein ausbeuterisches System (Original: Posting of workers in the European Union: an explorative labour system). 2022
Übereinkommen von Rom zu vertraglichen Schuldverhältnissen: Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Übereinkommen von Rom) (europa.eu)
Verträge des Europarates – Gesamtverzeichnis: <https://www.coe.int/de/verba/conventions/full-list>
Wikipedia: Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern – Wikipedia

EG-Richtlinie 2003 „Drittstaatsangehörige“ – Wegemarke in der Migrationspolitik

Von Eva Detscher

„Als *Migration* wird eine auf Dauer angelegte räumliche Veränderung des Lebensmittelpunktes einer oder mehrerer Personen verstanden. Migration, die über Landesgrenzen hinweg erfolgt, wird als *internationale Migration* bezeichnet.“ (Wikipedia)

Die Perspektive auf Migration hängt vom Standort, Standpunkt und Sachgebiet ab: Zuwanderung, Abwanderung aus der Perspektive einer Kommune, einer Nation, eines Kontinents ... Wirtschaftsmigration, Flucht und Vertreibung mit Asylrechtsproblemen, individuelle Lebensplanung. Für jedes Staatsgebilde und dann auch für jeden mehrstaatlichen Zusammenschluss wird früher oder später eine Regelung der Veränderung von Bevölkerungszahl und regionaler Bevölkerungsdichte erforderlich. Insbesondere die grenzüberschreitende Migration stellt dabei die größte Herausforderung für Rechtsfragen, Interessenslagen, Menschlichkeit und politische Zielsetzung dar. Insbesondere müssen bei allen Erwägungen und Maßnahmen Menschenrecht und Menschenwürde beachtet werden.

Für die Winterschule lag der „Malteser Migrationsbericht 2017 über die Zuwanderung nach Deutschland von 1945 bis heute“ vor:



Zuwanderung nach Deutschland von 1945 bis heute



Zuwanderung nach Deutschland von 1945 bis heute

„Deutschland ist ein Einwanderungsland. Diese Tatsache hat sich nicht aus politischen Vorgaben der jüngeren Geschichte ergeben, sondern ist bereits seit Jahrhunderten fester Bestandteil der Bevölkerungsentwicklung dieses Landes. Dabei sind die Beispiele für Zuwanderung nach Deutschland ebenso zahlreich wie unterschiedlich – von der Immigration der französischen Hugenotten, die im 17. Jahrhundert vor religiöser Verfolgung flohen, über die Arbeitsimmigration vor allem aus Süd- und Osteuropa während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert bis zur Zuwanderung der sogenannten Gastarbeiter während des Wirtschaftswunders. Ende der 1980er-Jahre und nach dem Mauerfall kam es zu einer weiteren Episode der Zuwanderung nach Deutschland, die vor allem durch Asylbewerber aus Ost- und Südosteuropa gekennzeichnet war. Diese flüchteten in großen Zahlen aus den Krisengebieten des Jugoslawienkrieges. In der Zeit danach sanken die Zuwanderungszahlen nach Deutschland aufgrund eines verschärften Asylrechts und erreichten im Jahr 2008 einen Tiefstand. Im Rahmen des EU-Freizügigkeitsabkommens (von 2003, Anm. ED, siehe auch unten) stiegen die Zuwanderungszahlen seither wieder an. Dieser Trend wird seit dem Jahr 2014 durch die Fluchtmigration aus den Krisengebieten in Syrien und dem Irak verstärkt. Insgesamt sind seit Beginn der systematischen Erfassung der Wanderungszahlen im Jahr 1950

im Saldo deutlich mehr Menschen nach Deutschland zugezogen als ausgewandert. Deutschland musste also mit mehreren Einwanderungswellen unterschiedlichen Charakters umgehen. Allein im Jahr 2015 sind mehr als 2,1 Millionen Menschen zugezogen. Dies ist der höchste Wert seit der Gründung der Bundesrepublik. Damit lebten in diesem Jahr mehr als 17,1 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Dies entspricht rund 21 Prozent der Gesamtbevölkerung. Zur Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Personen mit eigener Migrationserfahrung sowie deren direkte Nachfahren. (Statistisches Bundesamt).“

im Saldo deutlich mehr Menschen nach Deutschland zugezogen als ausgewandert.

Deutschland musste also mit mehreren Einwanderungswellen unterschiedlichen Charakters umgehen. Allein im Jahr 2015 sind mehr als 2,1 Millionen Menschen zugezogen. Dies ist der höchste Wert seit der Gründung der Bundesrepublik. Damit lebten in diesem Jahr mehr als 17,1 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Dies entspricht rund 21 Prozent der Gesamtbevölkerung. Zur Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Personen mit eigener Migrationserfahrung sowie deren direkte Nachfahren. (Statistisches Bundesamt).“

Mit der „Richtlinie 2002/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ hat die Europäische Gemeinschaft (zum Zeitpunkt 2003 besteht die Europäische Gemeinschaft aus den Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Spanien, Portugal, Österreich, Finnland, Schweden) den Rechtsrahmen für Generationen von zugewanderten Personen fixiert und die Rechtsstellung einer großen Zahl von in der EU lebenden Personen verbessert. „Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet jede Person, die nicht Unionsbürger gemäß EG-Vertrag Art. 17 (ex-Art. 8) ist: „(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht. (2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.“ 2003 wurde für Drittstaatsangehörige Art. 63 (ex-Art. 73k), Nummern 3 und 4 konkretisiert: „Der Rat beschließt 3. einwanderungspolitische Maßnahmen in folgenden Bereichen: a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; b) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten; 4. Maßnahmen zur Festlegung der Rechte und der Bedingungen, aufgrund derer sich Staatsangehörige dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten dürfen.“

Die Richtlinie gliedert sich grob in zwei Teile (wie dies üblich ist in den Verfahren der EU): Zuerst werden Erwägungsgründe aufgelistet, dann folgt der juristisch bindende Text, der in Artikel und Abschnitte unterteilt ist. Die „Erwägungsgründe“ listen Grundsätze auf wie Antidiskriminierungsgebot, Möglichkeit auch zeitweilig längeren Aufenthalts außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaates, Renten- und Krankenversicherungsfragen, Einschränkungen bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Sozialhilfe, berufliche Bildung, Ausweisungsschutz, jedwede Tätigkeit erlaubt, Niederlassungsfreiheit. Dabei gibt es zwischen den einzelnen Abschnitten den wichtigen Unterschied, ob sie in der Form einer Aufforderung oder in der Form einer Feststellung gehalten sind.

Die Diskussion in der Winterschule hat viele Fragen zur Richtlinie offenlassen müssen. Zu komplex sind die angesprochenen Fragen und der betroffene Personenkreis. Dennoch wurde deutlich, dass die Rechtsetzung einen politischen Raum öffnet, der genutzt werden kann und in welchem sich die Entwicklung nach 2003 entfaltet hat.

Quellen: Richtlinie von 2003: <https://euaa.europa.eu/sites/default/files/public/Longtermresidency-DE.pdf> | Malteserbericht: https://www.malteser.de/fileadmin/Files_sites/malteser_de_Relaunch/Angebote_und_Leistungen/Migrationsbericht/Kapitel1_Zuwanderung_nach_Deutschland_aus_Malteser_Migrationsbericht_2017_es.pdf

Das neue Migrations- und Asylpaket der EU

Von Rosemarie Steffens

Das am 23. September 2020 verabschiedete neue Migrations- und Asylpaket beinhaltet zwölf Schriftstücke:

Die Mitteilung über ein neues Migrations- und Asylpaket; den Fahrplan für die Umsetzung; das Arbeitsdokument für die Kommission sowie Vorschläge für Verordnungen über

- Asyl- und Migrationsmanagement, für eine Screeningverordnung,
- über die Einrichtung von Eurodac;
- zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt;
- für die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung von Schutz in der Union;

Empfehlungen der Kommission über

- einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU;
- zu legalen Schutzwegen in der EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen ...;
- zur Zusammenarbeit bei Such- und Rettungsaktionen und Leitlinien betreffend unerlaubte Einreise ...

Quelle: https://commission.europa.eu/publications/migration-and-asylum-package-new-pact-migration-and-asylum-documents-adopted-23-september-2020_de

Die Erläuterung über die Inhalte und die Einordnung der Dokumente sind auf der Seite des Europäischen Rats gut erklärt. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-asylum-reform/>

Die „Flüchtlingskrise“ 2015

Von Rosemarie Steffens (Quelle: Wikipedia) Rund zwei Millionen Menschen waren 2015/16 in die Europäische Union geflüchtet. Die Zahl der Asylbewerber in der EU lag in den Jahren 2015 und 2016 doppelt so hoch wie in den Jahren zuvor. Als Reaktion verschärften die wichtigsten Zielstaaten im Herbst 2015 zunächst ihr jeweiliges Asylrecht. Die Flüchtenden wurden zudem physisch verstärkt an der Einreise in die EU gehindert, zum Beispiel durch Einsätze auf dem Mittelmeer oder die Errichtung von Grenzbarrieren auf der Balkanroute. Zudem schloss die EU Abkommen mit Herkunftsländern und Transitländern, die die Zahl der ankommenden Flüchtenden reduzieren sollte. Unter anderem durch die Schließung der Balkanroute sowie das EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016 nahm die Zahl der neuen Asylbewerber wieder



ab und lag von 2017 bis 2019 konstant bei rund 600 000.

Die Ereignisse sorgten für politische Auseinandersetzungen zwischen den Regierungen verschiedener EU-Staaten. Im Krisenverlauf missachteten einige EU-Staaten zentrale Vereinbarungen aus dem Schengener Abkommen von 1985 und dem Dubliner Übereinkommen von 1990 und verweigerten sich einer Verteilung der Flüchtlinge. ... Die Asylpolitik der Europäischen Union, die europäische Migrationspolitik sowie die jeweilige nationale Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik wurden Thema heftiger politischer Auseinandersetzungen. In vielen Zielländern führte die Krise zu einem Erstarken der extremen Rechten sowie nationalkonservativer und islamfeindlicher Kräfte.

Viele der Flüchtenden waren auf ihrem Weg der Ausbeutung durch kriminelle Schleuser und vielfältigen Gefahren für ihr Leib und Leben ausgesetzt. Menschenrechtsorganisationen wie der Hohe Flüchtlingskommissar der UN kritisierten vor allem den mangelhaften Einsatz der beteiligten Regierungen für sichere Wege für die Flüchtenden. Im Mittelmeer ertranken tausende Menschen, bedeutende Teile der Seenotrettung mussten aber von NGOs übernommen werden.

Die europäische Flüchtlingskrise ab 2015 steht im Kontext einer globalen Zunahme der gewaltsam Vertriebenen. Die Migrationsforschung hatte die Zunahme seit Jahrzehnten vorhergesagt und Bevölkerungswachstum, ökonomische Ungleichheit, niedrige Einkommen, strukturelle Arbeitslosigkeit und langwierige regionale Konflikte als begünstigende Faktoren dafür genannt. An erster Stelle der Fluchtursachen steht laut Stefan Luft akute Gewalt gegen Zivilisten durch Kriegsparteien oder paramilitärische Gruppen, darunter schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, ferner alle Arten von Verfolgung, wirtschaftliche und soziale Verelendung, menschengemachte und Naturkatastrophen, Klimaveränderungen, Folgen von Großprojekten oder Ausbeutung von Bodenschätzen. Heute setzten viele militärische Gruppen Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen ein, um Rechtsstaatlichkeit zu zerstören und gesetzerlose Verhältnisse für ungestörte Gewinnmaximierung zu schaffen oder zu wahren.

Zu den besonderen Ursachen der Flucht nach Zentraleuropa gehören der Bürgerkrieg in Syrien, das Vorrücken und Anschläge der Taliban im Rahmen des Kriegs in Afghanistan sowie der Terrororganisation Islamischer Staat im Irak und in Syrien, humanitäre Versorgungskrisen in Syriens Nachbarstaaten, bewaffnete Konflikte und humanitäre Krisen in Somalia, Sudan, Südsudan, Eritrea, Nigeria, der Krieg in der Ukraine seit 2014 sowie Armut und Arbeitslosigkeit in vielen Westbalkanstaaten. Zu den Faktoren, die die Flucht nach Zentraleuropa schubweise verstärkten, gehören der Zerfall von „Pufferstaaten“ wie Libyen, die relative politische Stabilität in reicheren Staaten Europas und die zeitweise Aussetzung der Dublinregeln in der EU.

Der starke Anstieg im Sommer 2015 ging wesentlich auf akute Versorgungsengpässe in Flüchtlingslagern um Syrien zurück: Nachdem Staaten ihre Hilfszusagen an das UNHCR nicht eingehalten hatten (Deutschland etwa halbierte diesbezügliche Beiträge 2014), war der auf 1,3 Milliarden angesetzte UNHCR-Plan für syrische Flüchtlinge im Frühjahr 2015 nur zu 35 % finanziert. Folglich musste das UNHCR die ohnehin bescheidenen Zahlungen an regionale Flüchtlingslager kürzen, so dass deren Versorgung größtenteils den Nachbarstaaten zufiel. Laut Paul Collier (Ökonom) und Alexander Betts (Migrationsforscher) ist das Versagen der internationalen Staatengemeinschaft, den Aufnahmestaaten, um Syrien angemessene und rechtzeitige Hilfen zukommen zu lassen, inzwischen (2017) als schwerer moralischer und praktischer Fehler anerkannt. (Auszug aus Wikipedia: „Flüchtlingskrise in Europa 2015/2016“.)

Es hatte sich gezeigt, dass die Dublin-Verordnung und die nationalen unterschiedlichen Asylverfahrensvorschriften zu großer Belastung einzelner EU-Staaten bei Weigerung anderer Mitgliedsstaaten, Flüchtlinge aufzunehmen, führte.

Auf dieser Grundlage entstanden Reformvorschläge für die Dublin-VO und auf Grundlage eines ausführlichen Konsultationsverfahrens mit NGOs und staatlichen Organen der Entwurf eines Asyl- und Migrationspaketes, der am 23.9.20 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Der thematische Bezug der Dokumente zeigt den Anspruch, die Dublin-Verordnung mit ihren bisherigen Regelungen gründlich zu überarbeiten.

Anlass war die große Anzahl von Flüchtenden, die 2015/16 Zuflucht in europäischen Staaten suchten und die ungleiche Verteilung auf die EU-Mitgliedsstaaten. „Die Asylpolitik der Europäischen Union, die europäische Migrationspolitik sowie die jeweilige nationale Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik wurden Thema heftiger politischer Auseinandersetzungen. In

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2a12bbba-ff62-11ea-b31a-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF



Die Auswahl von Textstellen für die Diskussion stellt den Versuch dar, Reformen in verschiedenen Bereichen des

Flucht- und Ansiedlungsprozesses bzw. der Zurückweisung Geflüchteter zu zeigen. Die Bewertung dieser Maßnahmen fällt in der Diskussion der Winterschule unterschiedlich aus. Reformen werden keinesfalls immer mit Fortschritt für die geflüchteten Menschen gleichgesetzt.

Der Formulierung des Vorschlags für die o.g. Verordnung gingen zahlreiche Konsultationen nationaler und lokaler Behörden, nichtstaatlicher und internationaler Organisationen wie des UNHCR und IOM (International Org. of Migration), von Think Tanks und zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen voraus, um einen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus der europäischen Staaten, z.B. im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze, zu beraten.

Das neue Asylpaket (soll) ... die Beteiligung aller Mitgliedstaaten – die „Solidarität“ der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von großen Zuströmen von Geflüchteten organisieren. „Einige Mitgliedstaaten sind nach wie vor mit den Herausforderungen des Außengrenzen-Managements konfrontiert. Andere müssen mit massivem Zustrom auf dem Land- oder Seeweg oder überbelegten Aufnahmezentren zurechtkommen, und wieder andere stehen weiterhin einer hohen Zahl unbefugter Bewegungen von Migrant*innen gegenüber. ...“ (Teil IV, Kap. I, S. 17 und S. 83/84)

Aufgrund „Politische(r) Gebote wie Freizügigkeit im Schengen-Raum, Schutz der Grundrechte, Gewährleistung der Sicherheit und die Schließung von Qualifikationslücken“ müsse ein System (entwickelt werden), „das die Migration langfristig steuert und normalisiert und sich vollständig auf europäische Werte und das Völkerrecht stützt“. EU-weit geltende gleiche Mindeststandards für die Behandlung aller Asylsuchender und die Bearbeitung aller Asylanträge sollten dabei vorgegeben werden. Die „Solidaritätsmaßnahmen“ (umfassen) auch neue Möglichkeiten für Mitgliedstaaten, einander in Form von Rückkehr-Patenschaften bei Rückführungen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten (sollen sich) zur Rückführung irregulärer Migrant*innen im Namen eines anderen Mitgliedstaates verpflichten, indem sie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten direkt auf dem Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats durchführen (z.B. Rückkehr-Beratung, politischer Dialog mit Drittstaaten, Hilfe bei der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung). Die Schaffung einer übergeordneten Rückkehrkoordinationsstelle mit Schwerpunkt für die freiwillige Rückkehr mit Wiedereingliederungsmaßnahmen ist vorgesehen. (Teil 1, S. 2 u. 11)

Eine EU-Analyse der Fluchtbewegungen zeigt zwar einen Rückgang irregulärer Einreisen in die Union seit dem Höhepunkt der Krise 2015/2016 um 92 %, Probleme für die Asyl-, Aufnahme- und Rückführungssysteme der Mitgliedstaaten zeigen sich aber inzwischen in einer wachsenden Zahl von Menschen, die internationalen Schutz beantragen, auch wenn sie praktisch keine Chance haben, in der EU Schutz zu erhalten. (Kap. 3, Seite 11)

Diese „illegalen Fluchtbewegungen“ sollen auch mittels der

vielen Zielländern führte die Krise zu einem Erstarren der extremen Rechten sowie nationalkonservativer und islamfeindlicher Kräfte“ (Wikipedia).

Als Grundlage für die Diskussion in der Winterschule diente der Vorschlag für eine Verordnung DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Weiterentwicklung der Asyl- und Migrationsdatenbank Eurodac festgestellt und eingeschränkt werden. Die Geflüchteten müssen bei Anwendung der Datenbank keinen Antrag mehr stellen. Das Screening-Verfahren und die Fingerabdruck-Datenbank sorgen dafür, dass Illegale erfasst, um abgewiesen/rückgeführt/umgesiedelt zu werden und Asylberechtigte einem Asylverfahren zugeführt werden. (Kap. 2.6, S.12)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden gewaltsamen Pushbacks an den Außengrenzen europäischer Länder wird die Rolle von Frontex, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, und die Frage, wer Frontex bei Verstößen und bei der Beteiligung an gewaltsamen Abschiebungen von Geflüchteten kontrollieren kann, lebhaft diskutiert.

Das EU-Parlament kann kaum direkt Einfluss auf die Arbeit von Frontex nehmen, denn die EU hat die Europäische Menschenrechtskonvention selbst nicht unterschrieben. Frontex wird vom „Management Board“, bestehend aus Vertreter*innen der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission verwaltet. Dieses entscheidet nur, wie Frontex mit Menschenrechtsverstößen Anderer umzugehen hat. Die Forderung nach einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte an den Grenzen – die entweder durch Überwachung der Arbeit von Frontex durch Polizeikräfte der EU-Staaten oder durch UN-Kräfte geschehen müsste – wird in unserer Diskussion betont.

In Kapitel II (hier S. 61/62) werden neue Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für die Situation, dass ein Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedsstaat registriert wird, vorgeschlagen.

Neu (und nützlich) sind Ausweitungen der Definition von Familienangehörigen für die Zuflucht unbegleiteter Minderjähriger und die Klärung der Rangfolge von Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten bei der Ausstellung von Visa und Aufenthaltstiteln.

Diskutiert wurde auch die Empfehlung 2020/1364 des Asyl- und Migrationspakets zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege.

Ziele dieser Empfehlung sind die Bereitstellung und Ausweitung legaler und sicherer Zugangswege für Menschen, die internationalen Schutz benötigen durch die EU, die Einrichtung und Ausweitung von Schutzzonen in Transit- und Erstasyl-Ländern und die Nothilfe Maßnahmen der Zivilgesellschaften von Staaten, aus denen Menschen flüchten (Drittstaaten wie z.B. Niger, Ruanda).

Aus der Diskussion:

Die Gefahr besteht, dass Schutzzonen zu Lagern verkommen, wenn zu wenig finanzielle Mittel – auch Deutschland hat die finanziellen Beiträge für UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) gekürzt – vorhanden sind. Die 29 500 Neuansiedlungsplätze, die im Jahr 2020 geschaffen wurden, sind ein Tropfen auf den heißen Stein angesichts der über zwei Millionen Menschen, die Zuflucht in der EU suchen. Trotzdem sind diese Maßnahmen Lichtblicke. – Der Verordnungstext-Vorschlag beginnt auf Seite 31 des o.a. Dokuments.

Stellungnahmen zum „New Pact on Migration and Asylum“ der Europäischen Kommission vom 23.9.2020

Von Barbara Burkhardt

https://commission.europa.eu/publications/migration-and-asylum-package-new-pact-migration-and-asylum-documents-adopted-23-september-2020_de

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems wird von Pro Asyl und anderen deutschen und europäischen Menschenrechtsorganisationen, z.B. von Borderline Europe (<https://www.borderline-europe.de/>), sowie von der katholischen Caritas Europa, der evangelischen EKD, „The Left in the European Parliament“ und der Partei DIE LINKE kritisch bis sehr kritisch bewertet.

Die Liberale Fraktion im Europaparlament Renew Europe! begrüßt den EU-Pakt: „(...) Wir sind für finanzielle Solidarität, aber auch für menschliche Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten... Ja, es gibt zu viele irreguläre Migranten, und wir müssen in der Lage sein, diejenigen, die derzeit die Kriterien für Asyl und Einwanderung nicht erfüllen, schnell zurückzuführen...“ Stéphane Séjourné am 23.11.2022 im EU-Parlament. Debates – The need for a European solution on asylum and migration including search and rescue (debate) – Wednesday, 23 November 2022 (europa.eu) <https://www.reneweuropengroup.eu/news?topic=migration>

Die CDU/CSU-Gruppe in der Europäischen Volkspartei (EVP) begrüßt den Pakt ebenfalls: „(...) Bei den Grenzverfahren werden wir uns dafür einsetzen, dass ein Großteil der Asylansträge an den Außengrenzen bearbeitet wird. Nur so lassen sich Schutzbedürftige von nicht Schutzbedürftigen frühzeitig unterscheiden und Verfahren beschleunigen...“

<https://www.cducsu.eu/artikel/duenpont-asyl-setzt-geordnete-verfahren-und-robustes-grenzregime-voraus>

Als Texte lagen vor: die Pro Asyl-Broschüre „Abwehren, Abweisen, Abschieben“ vom Januar 2021, die Stellungnahme „Erste Beurteilung des neuen Migrations- und Asyl-Pakets der EU durch die Caritas“ von Caritas Europa vom Oktober 2020, der Aufruf von The Left in the European Parliament, unterstützt von der Partei DIE LINKE, vom Dezember 2022: „Stoppen Sie Pushbacks!“ sowie im Namen der Renew Europe!-Fraktion der Beitrag von Stéphane Séjourné am 23.11.2022 im EU-Parlament. Aus Zeitgründen konnten die letzten beiden Texte nicht mehr diskutiert werden.

Neue EU-Verordnungen

Am neuen EU-Migrations- und Asylpakt kritisieren Pro Asyl und die anderen Organisationen vor allem die folgenden, kurz zusammengefassten EU-Verordnungen bezüglich der europäischen Außengrenzen:

Im vorgeschlagenen *Screening-Verfahren* werden alle Schutzsuchenden in haftähnlichen Lagern an der EU-Außengrenze 5 bis 10 Tage lang identifiziert und Gesundheits- und Sicherheitschecks unterzogen. Währenddessen gelten die betroffenen Personen als nicht eingereist, obwohl sie sich bereits auf dem Boden der EU befinden. Aufgrund der gesammelten Informationen wird dann entschieden, welchem *Asylverfahren* die Person anschließend zugeteilt wird: einem beschleunigten Asylgrenzverfahren, einem normalen Asylverfahren oder einem *Abschiebungsgrenzverfahren*. Rechtsmittel dagegen können nicht eingelegt werden. Dabei, so Pro Asyl, sei die Vulnerabilitätsprüfung, also ob sich Flüchtlinge in einer schutzbedürftigen Lage befinden, Opfer von Folter sind etc., völlig ungenügend. Das Asylgrenzverfahren soll verpflichtend sein für alle Personen, die aus Herkunftsländern kommen, deren Anerkennungsquote europaweit unter 20% liegt. Außerdem für Personen, denen vorgeworfen wird, Dokumente nicht vorzulegen oder falsche Angaben zu machen. Eine unabhängige rechtliche Beratung

ist nicht vorgesehen, der Rechtsschutz soll auf eine Instanz verkürzt werden, Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, Abschiebungen können trotz laufender Verfahren durchgeführt werden. Schutzsuchende, die im Asylgrenzverfahren abgelehnt wurden, können aufgrund des neuen Abschiebungsgrenzverfahren 12 Wochen festgehalten werden und anschließend bis zu 18 Monaten in Abschiebehäft kommen, also im Extremfall zwei Jahre lang unschuldig inhaftiert sein.

Der EU-Migrations- und Asylpakt enthält auch neue Bestimmungen zu „*sicheren Drittstaaten*“: Abschiebungen dorthin sind nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch, wenn die Fluchtroute des Schutzsuchenden durch einen solchen Staat führte. Das gilt auch, wenn dort der Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gewährleistet ist. Die vorgeschlagene neue *Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung* soll die bisherige Dublin-III-Verordnung ersetzen. Das Grundprinzip, die Zuständigkeit des Ersteinreisestaates, bleibt erhalten. Bei „*Migrationsdruck*“ sieht die Verordnung verschiedene Solidaritätsmaßnahmen vor. Die Rechtsschutzmöglichkeiten, z.B. der Klageweg, werden in dem neuen Vorschlag deutlich eingeschränkt und Zuständigkeitsregeln verschärft. Die sogenannten „*Abschiebepatenschaften*“ seien für „die betroffenen Menschen eine katastrophale Regelung“ (aus der Pro Asyl-Broschüre).

Die Verordnung zum *Umgang mit Krisen und höherer Gewalt* erlaubt den Mitgliedsstaaten nach Zustimmung der Kommission die Grenzverfahren massiv auszuweiten. So können Asylgrenzverfahren auch auf Flüchtlinge aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von 75 % angewendet werden. Außerdem kann die Dauer der Grenzverfahren um Wochen bis Monate verlängert werden. Darüber hinaus wird den Mitgliedsstaaten erlaubt, die Registrierung von Asylsuchenden innerhalb von vier Wochen, statt innerhalb von zehn Tagen vorzunehmen. Auch im Falle von „*höherer Gewalt*“ – ist nicht näher definiert – darf die Registrierungszeit auf vier Wochen verlängert werden. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_New-Pact_Uebersicht-wichtigsten-Aspekte_korr-5.11.2020-1.pdf

Stellungnahme von Pro Asyl und anderen

Zusammenfassend kritisiert **Pro Asyl** in der Broschüre vom Januar 2021 den EU-Pakt wie folgt: „Mit dem neuen ‚New Pact on Migration and Asylum‘... treibt die Europäische Union ihre Pläne zur Abwehr von Flüchtlingen massiv voran... Nicht das

Asylrecht selbst wird in Frage gestellt, es wird bereits der Zugang zum Recht auf Asyl verbaut. Neue Hürden im Verfahren sollen dazu führen, dass Menschen keinen Schutz mehr bekommen. Abkommen mit Drittstaaten sollen zudem den Zugang nach Europa verhindern. Das Kalkül: Das Recht auf Asyl bleibt zwar auf dem Paper bestehen, kann aber nicht mehr wahrgenommen werden.“ https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Broschuere_Abwehren.pdf

Einen Monat zuvor hatte Pro Asyl unter dem Titel „Wir sagen ‚Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager!‘“ einen Appell an das Europaparlament veröffentlicht, in dem die



Abgeordneten aufgefordert werden: „Treten Sie dem ‚New Pact on Migration and Asylum‘ entgegen! Machen Sie nicht mit, wenn Menschenrechte in Europa gebrochen werden...“ Nach Pro Asyl-Angaben schlossen sich bis zum 11.12.2020 diesem Appell mehr als 130 Organisationen an, darunter Diakonie Deutschland, pax christi, terre des hommes, Neue Richtervereinigung.

2020-12-14-Unterzeichnende-des-Appells_Stand-11.12.2020.pdf (proasyl.de) | <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-zum-new-pact-on-migration-and-asylum/>

Stellungnahme von Caritas Europa

Caritas Europa bedauert den überwiegenden Fokus im EU-Pakt auf Rückführung, Grenzkontrollen und Migrationsprävention durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern einschließlich des umstrittenen Kriteriums des Ersteinreislands, um die Ankunfts zahlen in Europa einzudämmen und die Anzahl der Rückführung zu erhöhen.

Eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten müsse strikt an die Wahrung der Menschenrechte geknüpft sein. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Staaten – um jeden Preis und ohne entsprechende Schutzmaßnahmen – kein Patentrezept für die Eindämmung der Migration sei, sondern gravierende Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen könne. Caritas Europa nennt hier als Beispiele zunehmende Fälle von Missbrauch in Libyen sowie die Praxis der Pushbacks.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Screening- und Grenzverfahren befürchtet Caritas Europa, dass diese neuen Verfahren zu einer Schwächung der Schutzrechte und zu vermehrten Festnahmen führen. Caritas Europa will deshalb mit Partnern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass im neuen Rahmenwerk das Recht auf Asyl und die Grundrechte erhalten bleiben und die neuen Screening-, Grenz- und Rückführungsverfahren die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention einhalten

Positiv bewertet Caritas Europa die Empfehlung der EU-Kommission zu legalen Schutzwegen in die EU, fordert aber ehrgeizigere Ziele für die Resettlement-Zusagen und deren Umsetzung, da der Bedarf immens sei. Zudem müsse neben legalen Schutzwegen auch die Möglichkeiten für eine legale Arbeits-

<https://act.left.eu/page/118754/petition/1> | <https://left.eu/issues/publications/black-book-of-pushbacks-2022/> | <https://www.borderviolence.eu/> | https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Bericht_Pushed_Back_deutsch_August_2014.pdf



migration ausgebaut werden. Begrüßenswert sei außerdem, dass für anerkannte Geflüchtete künftig drei Jahre statt fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt ausreichen, um eine Erlaubnis zum Daueraufenthaltsrecht in der EU zu bekommen. Ebenfalls positiv bewertet Caritas Europa Vorschriften im EU-Pakt zum Familienbegriff, der künftig auch für Geschwister gilt, und den Schutz der Rechte von Kindern sowie den Vorschlag, bestimmte Personengruppen von den Grenzverfahren auszunehmen (z.B. unbegleitete Minderjährige) und einen Überwachungsmechanismus für Grundrechtsverletzungen einzuführen. Ein solcher Mechanismus müsse allerdings unbedingt auch Sanktionen bei Verstößen beinhalten. https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/stellungnahme-zum-en17/pact_migration_reaction_caritas_europa_de_final.pdf?d=a&f=pdf

Pushbacks

Seit Jahren verstoßen Länder wie Griechenland, Spanien, Polen, Rumänien, Ungarn, Kroatien, Bulgarien und andere Länder gegen das Non-Refoulement-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention und verüben systematische Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen, sogenannte Pushbacks: Flüchtlinge werden inhaftiert, misshandelt und ohne jede Prüfung der Asylgründe völkerrechtswidrig in andere Länder abgeschoben. Obwohl diese gewaltsamen Pushbacks seit Jahren bekannt und gut dokumentiert sind, bleiben die EU-Mitgliedstaaten, die Pushbacks verüben, weitgehend unbehelligt.

„The Left in the European Parliament“ hat mit Unterstützung der Partei DIE LINKE im Dezember 2022 die Unterschriften-Kampagne „Stoppen Sie Pushbacks!“ gestartet. Darin wird die EU-Kommission aufgefordert, gegen Länder, die Pushbacks verüben, u.a. ein Vertragsverletzungsverfahren zu eröffnen und die Finanzierung der Grenzüberwachung auszusetzen.

Beunruhigende Wahlerfolge und Regierungsbildungen in der EU: Einleitung

Von Michael Juretzek

Die Parlamentswahlen in Schweden und Italien im September 2022 führten zu Regierungen, die in einen Fall nur durch ein Tolerierungsabkommen mit neofaschistischen Kräften der Schwedendemokraten handlungsfähig ist und im anderen mit Giorgia Meloni von den Fratelli d'Italia direkt eine Frau mit neofaschistischen Wurzeln zur Staatschefin macht. Ihre ersten Schritte sprechen eine deutliche Sprache.

Im November beschloss das schwedische Parlament ein Gesetz, das die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Gruppe unter Strafe stellt, die unter Terrorverdacht steht. Anfang Dezember lieferte Schweden den 2015 vor einer Inhaftierung geflüchteten Kurden Mahmut Tat an die Türkei aus, wo er wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilt wurde. Er kam sofort in Haft. Eine weitere von Erdogan öffentlich geforderte Auslieferung des seit sechs Jahren in Schweden lebenden Journalisten Bülent Kenes stoppte Mitte Dezember erst das Oberste Gericht. In seiner Regierungserklärung hatte Ministerpräsident Kristersson schon angekündigt, nur noch 900, statt jährlich 6400 Flüchtlinge aufzunehmen und Abschiebungen zu erleichtern. Es sieht nach einem brutalen Deal aus: Nato-Beitritt für Aus-

lieferung von 60 bis 70 türkischen Regimegegnern.

Ebenfalls unter Strafe stehen ab dem 1. Januar die Veröffentlichung aller Informationen, die dem Verhältnis Schwedens zu anderen Staaten oder Organisationen wie der Nato oder UN „schaden könnten“. Die Tageszeitung Dagens Nyheter veröffentlichte eine Liste wichtiger internationaler Themenkomplexe, zu denen nach dem neuen Gesetz eigentlich nicht mehr berichtet werden könne.

Das italienische Regierungsbündnis von Fratelli d'Italia, Lega und Forza Italia geht dazu über, nicht die Armut, sondern die Armen zu bekämpfen. Bestandteil ihres Haushaltsentwurfes ist, 2023 die 2015 eingeführte Grundsicherung arbeitsfähigen Bürgern im Alter von bis zu 59 Jahren nur noch bis zu acht Monate auszuzahlen; ab 2024 wird sie abgeschafft. Die Grundsicherung soll auch enden, wenn jemand ein von der Regierung als „angemessen“ angesehenes Jobangebot ablehnt. Über vier Millionen Menschen sind davon betroffen.

Italien hat mit 29,7% die drittgrößte Arbeitslosenquote unter den 15- bis 24-Jährigen in der EU, Schweden mit 24,7% die viertgrößte.

Die Behinderung der Seenotrettung Geflüchteter führte zu einem heftigen Streit mit der französischen Regierung. Zuletzt wies die Regierung einem vor der Westküste wartenden Schiff einen über tausend Kilometer entfernten Hafen an der Ostküste an.

Schwedendemokraten und Fratelli d'Italia sind Mitglieder der Fraktion Europäische Konservative und Reformen (ECR) im Europäischen Parlament. Sie bestimmen sich als „konservativ“ in der Verteidigung des Nationalstaates und patriarchalisch bestimmter Familien- und Gesellschaftsstrukturen und „reformistisch“ im Bestreben, EU-Kompetenzen den Mitgliedstaaten zurückzuführen.

Fratelli d'Italia ist nun neben der polnischen PiS und der tschechischen ODS die dritte Partei dieser Fraktion, die als Regierungschef im Europäischen Rat die Richtlinien der EU-Politik beschließen. Beschlüsse im Rat der Regierungschefs und im Rat der Fachminister können durch vier Mitglieder verhindert werden (Sperrminorität). Zusammen mit dem inhaltlich nahestehenden ungarischen Ministerpräsidenten Orban ist diese Sperrminorität jetzt möglich. Zusätzlich repräsentieren Italien, Polen, Schweden, Ungarn und die Tschechische Republik 28% der EU-Bevölkerung und nähern sich damit der 35%-Sperrminorität bei qualifizierenden Mehrheitsentscheidungen (55% der Mitglieder, 65% der Einwohner) im Europäischen Rat.

Der Link unten führt zu der Webseite, von der die Broschüre „Der negative Einfluss der außereuropäischen Migration auf die EU-Mitgliedstaaten“ als pdf-Dokument heruntergeladen werden kann. Sie enthält Positionen verschiedener Parteien der Fraktionen „Identität und Demokratie“ und „Europäische Konservative und Reformen“ zu ihren Themen Innere Sicherheit, Kriminalität (AfD), Öffentliche Finanzen, Sozialsystem (Forum voor Democratie, NL), Diktat der Eliten (Vlaams Belang, BE), Migration als Waffe (VOX, SP), Waffe in einem hybriden Krieg (PiS, PO), Migration und Brexit (AfD), Gefahr für Meinungsfreiheit (FPÖ, Ö), Ghettos, Islamisierung (Rassemblement National, F), Parallelgesellschaft, Banden (Schwedendemokraten).

https://d3n8a8pro7vhmx.cloudfront.net/idgroup/pages/1685/attachments/original/1639157384/Der_negative_Einfluss_der_Migration_auf_die_EU_-_Broschuere_%28low_res%29.pdf?1639157384

Meines Wissens ist die in Auszügen vorliegende, im Dezember 2021 veröffentlichte, Broschüre zum Migrationspaket das erste gemeinsame Dokument der beiden nationalistisch und völkisch geprägten Fraktionen. Der „Stolz“ des Initiators Bernhard Zimniok von der AfD ist durchaus zu verstehen. Die Fraktion ID hatte 2020 ein Gutachten zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen ID- und EKR-Fraktion in Auftrag gegeben. Diese Broschüre scheint ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung, Arbeitsgemeinschaft in der Partei DIE LINKE

MV und Winterschule, Erfurt, 5. bis 7. Januar 2023, Schlussbesprechung

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte und Ankündigungen von Arbeits- und Kooperationsvorhaben mit folgendem Tenor zur Kenntnis:

1| Emanzipationsgeschichte, Projekt Wegemarken/Kalenderblätter – Das Vorhaben, den globalen/menschenrechtlichen Bezugsrahmen herauszuarbeiten, wird begrüßt.

2| Punkt IT-Dokumentation. Die ArGe hält ihre Publikationen weiterhin durch Dokumentation und Katalogisierung bei linkekritik.de transparent.

3| Globale Debatten – UN-Initiativen. Die ArGe registriert die wachsende Bedeutung globaler Diskurse und Normensetzung für die innerstaatliche Meinungs- und Willensbildung. Sie will dazu beitragen, die entsprechenden Themen und Prozesse für die Mitwirkung zu erschließen und auf die Chancen, die sich aus dem Zusammenspiel globaler Normensetzung und zivilgesellschaftlicher Initiativen für die linke Politik ergeben, aufmerksam zu machen. Möglichkeiten dazu bieten:

– die begonnene Zusammenarbeit mit Einrichtungen und die Nutzung von Informationsmaterial insbesondere der RLS kann verstetigt und intensiviert werden;

– Partei und Stiftung können ermutigt werden, an UN-induzierten Prozessen / Prüfverfahren aktiv mitzuwirken;

– die stetige Pflege dieses Themenkreises durch einen Linke-Schule-Vorbereitungskreis „Globale Initiativen – internationale Politik“, der sich als nächstes insbesondere mit der Vorbereitung der Sommerschule beschäftigt;

– das Vorhaben der Politischen Berichte zur verbesserten Berichterstattung über UN-Prozesse/Projekte/Beschlüsse.

4| Punkt ArGe-Publikationen. Die ArGe unterstützt und ermutigt die Berichterstattung über Diskussionen im Rahmen ihrer Veranstaltungen im ArGe-Rundschreiben (RS). Sie nimmt das Angebot der Politischen Berichte zur Publikation von Einzelbeiträgen sowie der Verbreitung des ArGe-RS als Beilage sowie eventueller Sonderpublikationen weiterhin wahr.

5| Punkt Themenarbeit und Planung Sommerschule. Für die Sommerschule werden zwei Themenbereiche geplant, die gesondert vorbereitet, aber im Plenum behandelt werden. Wahlen (Sprecher- bzw. Delegierten-Amt) stehen nicht an.

Thema 1: UNO/EUR/BRD. Normensetzung / Umsetzung. Abrüstungs- und Friedeninitiativen. Konkrete Initiativen und

Theoriehintergrund. Menschenrechtsfragen. Infokampagne 75 Jahre Allgemeine Deklaration der Menschenrechte (10. Dezember 1958)

Thema 2| Europa vor den Wahlen. Schwerpunkte linker Politik und Programmatik mit Blick auf die Aufgabe der Verteidigung der Demokratie gegen autoritäre Bestrebungen.

Es handelt sich dabei um Fortsetzung/Vertiefung/Konkretisierung der bei der WS 2023 thematisierten Problemkreise. Die an der Vorbereitung Beteiligten wollen ihr Engagement fortsetzen. Weitere Beteiligung ist erwünscht.

TERMIN der Sommerschule 2023| Von Donnerstag, den 3. August, 14 Uhr, bis Samstag, den 5. August, 17 Uhr, in Erfurt. Zur Vorbereitung der Sommerschule wird eine Online-Besprechung durchgeführt, der Termin nach Erscheinen von RS 28, also April/Mai.

6| ArGe-RS Nr. 28 erscheint als Beilage zu den Politischen Berichten Nr. 2/2023 am Donnerstag, den 6. April. Die Produktion muss aus technischen Gründen am Freitag, den 24. März um 8 Uhr beginnen. Inhalt: Publiziert werden die ggfls. überarbeiteten Einleitungsbeiträge. Zu den vorgelegten Dokumenten werden kurze Hinweise zu Inhalt, Fundstelle, Link etc. dazugegeben. Inhaltliche Anmerkungen zur Diskussion bzw. zum Stand der angesprochenen Projekte sind willkommen, müssen aber bis zum 26.2. verbindlich und mit Längenbedarf angemeldet werden. Bis zu diesem Datum wird auch festgestellt sein, wie die Berichterstattung über unsere Diskussion mit Gästen aussehen kann.

7| Die ArGe prüft, ob sich über die Sommerschule hinaus Möglichkeiten zur themenbezogenen Zusammenarbeit etwa mit der rls oder auch anderen Arbeitsgemeinschaften ergeben.

Es wird versucht, die Kommunikation durch Berichterstattung im ARGE-RS bzw. unter Nutzung der Publikationsmöglichkeit in den Politischen Berichten und Dokumentation bei www.linkekritik.de zu erreichen.

gez. Martin Fochler (Bericht), Brigitte Wolf (Sitzungsleitung)